Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ausgabe 1 | 2018

INFA 1/2018

gesund und sicher lernen

UKT
Unfallkasse Thüringen

© phonlamalphoto/Fotolia

Inhalt 2
Impressum
Editorial 3

gesund und sicher lernen

Kindertagesstätten stärken – gesunde Kindertagesstätten im Altenburger Land 4
Eltern TAXI zur Schule ist nicht immer von Vorteil 5
Unterschätzte Gefahr im Schwimmunterricht 6 – 7
Auf dem Prüfstand: Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht im Schwimmunterricht 8 – 9
Aktuelles aus den Rechtsprechungen zum Unfallversicherungsschutz von Kindern – Schülern - Studenten 10 – 11
„Jugend will sich-er-leben“ startet ins neue Schuljahr 12 – 13
Rückenfreundliches Studieren 14
Studie: Arbeiten im Stehen ist produktiver als im Sitzen 15
Inklusion im Schulsport: Unfallkasse Thüringen und RSB Thuringia Bulls starten Kooperation 16 – 17
Der Schulentwicklungspreis der UKT mit neuem Angebot 18

Fakten

Neuwahlen und Führungswechsel in der Unfallkasse Thüringen 19
Das UKT - Interview mit der neuen Geschäftsführerin Sabine Dexheimer 20
kommmitmensch – eine Kampagne zur Präventionskultur 21 – 25
Evaluation Mitarbeiterbefragung und Durchführung KulturCheck 26
Jeder Unfalltod betrifft das Leben von 113 Menschen 27
Wenn Retter in Not geraten: Übergriffe belasten Einsatzkräfte 28
Neue Leiternorm ab 2018 gültig 29
Neues Infoblatt: Die gesetzliche Unfallversicherung 30 – 31
Bundesteilhabegesetz – die wichtigsten Änderungen im SGB IX 32
Gesetzliche Neuerungen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) 33 – 34
Firmen machen Negativwerbung mit psychischen Gefährdungsbeurteilungen 34

Mitteilungen 35

Anzeige 36

Impressum:

Nr. 1/2018, 26. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich
Herausgeber: Unfallkasse Thüringen
Telefon: 03621 777-222
Telefax: 03621 777-111

Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion:
Stephanie Robus, Doreen Böning, Daniel Krah, Lena Petruschkat, Fabian Saalbach

Fotos Quellennachweis: fotolia.de

Auflage: 3.500 Exemplare

Druck: Druckmedienzentrum Gotha GmbH, Cyrusstr. 18, 99867 Gotha

Was zur INFA zu sagen ist

Liebe Leserinnen und Leser,

gesundes und sicheres Lernen – ein weites Themenfeld, das viele Schnittstellen bietet. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Kultur der Prävention in den Bildungseinrichtungen und Unternehmen zu verändern. Es ist ein Prozess, der sich über einen längeren Zeitraum vollziehen wird. Der klassische Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die Bereiche technische und organisatorische Maßnahmen zu fast 100 Prozent organisiert. Dabei ist die Gefährdungsbeurteilung ein wichtiges Instrument, um Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz festzustellen. Doch nun zeigt sich immer mehr – wir sind direkt am MENSCHEN angekommen. Die Unfallkasse Thüringen bietet den Schulen und Unternehmen hilfreiche Konzepte. Sie steht Ihnen zur Seite, um zielgerichtete Maßnahmen zu erarbeiten, die den veränderten Arbeitsbedingungen entgegensteuern. Im letzten Jahr haben wir uns vor diesem Hintergrund im Schulentwicklungspreis neu aufgestellt. Ebenfalls sind Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz immer wieder Schwerpunkte, die viele Fragen aufwerfen. Die INFA 1/2018 greift diese offenen Fragen auf und hat sich u.a. der Problematik Schwimmunterricht angenommen. Alles umrahmt von der Kampagne „kommmitmensch“ laden wir Sie ein, ein „kommmitmensch“ zu werden. Dazu ist die UKT bereits erste Schritte in diese Richtung gegangen und hat die Kampagne in Form des Kulturchecks im eigenen Haus gestartet. Freuen Sie sich auf eine informative und vielseitige INFA.

Ihr Redaktionsteam

Kindertagesstätten stärken

Gesunde Kindertagesstätten im Altenburger Land

Mit dem Ziel, die Qualität in den Kindertagesstätten (Kitas) des Altenburger Landes zu erhalten und stetig zu verbessern, wurde im Oktober 2013 ein Qualitätszirkel ins Leben gerufen. Was als solcher begann, entwickelte sich bereits im Folgejahr zur Initiative „Qualität bewegt kommunale Kitas“. Unter der Mitarbeit von 15 engagierten LeiterInnen und PädagogInnen entstand das Qualitätshandbuch „Aus der Praxis – für die Praxis“. Die Ergebnisse in Form zweier Praxisordner nehmen sich der Themen „Zentrale Angelegenheiten/Personalorganisation“ und „Aufnahme des Kindes/Elternarbeit“ an. Die Orientierungshilfen, die wichtige Formulare, Checklisten und Vorlagen enthalten, wurden allen 36 kommunalen Kitas des Altenburger Landes zur Verfügung gestellt und fanden rege Anwendung. Ergänzend zu praktischen Erfahrungen der Mitglieder der Initiative wurden gesetzliche Regelungen, Richtlinien und Empfehlungen u. a. des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der Kita-Fachberatung des Landratsamtes und der Unfallkasse Thüringen integriert.

Im Jahr 2017 gründete sich hieraus das regionale Netzwerk für frühe Bildung „Qualität verändert kommunale Kitas“ im Rahmen des Bundesprogramms „Qualität vor Ort“. Zu diesem Netzwerk gehören 11 engagierte Kita-Leitungen kommunaler Kitas (ein Leiter und zehn Leiterinnen), zwei Fachberaterinnen des Landratsamtes Altenburger Land sowie die Prozessbegleitung des Bundesprogramms. Das Netzwerk setzte sich den regelmäßigen Austausch über wertvolle Praxiserfahrungen, fachliche Themen und gesetzliche Neuerungen sowie die Weiterentwicklung des Qualitätshandbuches zum Ziel. Ende 2018 sollen den Kitas des Altenburger Landes weitere zwei Ordner mit den Themenschwerpunkten „Personalentwicklung/Qualitätssicherung“ und „Gesetzliche Grundlagen/Zusammenarbeit mit Dritten“ übergeben werden. Abgesehen von der Personalentwicklung spielt auch die Personalbindung eine zentrale Rolle im System Kita und rückt gleichermaßen Themen wie den Erhalt und die Förderung der Gesundheit von PädagogInnen in den Fokus.

Die Minimierung von Gesundheitsgefährdungen in Bildungseinrichtungen wie beispielsweise Kitas ist eine Verpflichtung sowohl des Arbeitgebers als auch des Trägers. Diese deckt sich mit dem gesetzlichen Auftrag der Unfallkasse Thüringen, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern. Auch im aktuell novellierten Thüringer Kinderbetreuungsgesetz wird der Träger durch folgende Inhalte konkret in die Pflicht genommen:

„Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung.“ (§ 6 Abs. 2 ThürKitaG)

Mit dem konkreten Ziel vor Augen „Gesundes Arbeiten in Kitas“ traten die Fachberaterinnen des Landratsamtes Altenburger Land an den Fachbereich Prävention der Unfallkasse Thüringen heran. In einem ersten gemeinsamen Treffen wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit abgestimmt und mündeten in der Idee, den „Arbeitskreis Gesundheit“ ins Leben zu rufen. Zehn interessierte TeilnehmerInnen waren schnell gefunden. TrägervertreterInnen und PädagogInnen aus den Regionen Altkirchen, Ehrenhain, Haselbach, Meuselwitz, Ponitz, Rositz und Schmölln trafen sich unter der Leitung des Landratsamtes Altenburger Land und der Unfallkasse Thüringen zur Auftaktveranstaltung am 10. November 2017.

Der Auftaktveranstaltung vorgeschaltet war eine Mitarbeiterbefragung, die die Ressourcen sowie die Belastungen der PädagogInnen der teilnehmenden Kitas ermittelte. Als Belastungsfaktoren identifiziert wurden die Handlungsfelder Lärm, Ergonomie, Arbeitsmenge, Störungen bei der Arbeit und Raum. Ressourcen lassen sich mit folgenden Stichwörtern wiedergeben: besondere organisatorische Anforderungen, berufliche Qualifizierung und Entwicklung sowie Umgang mit Eltern und Kollegen.

Nachdem die priorisierten Handlungsfelder benannt wurden, gilt es, diese in den nachfolgenden vier Arbeitskreistreffen detailliert zu analysieren. Im nächsten Treffen sind die erfahrenen PädagogInnen gefragt, ihre organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm zu beschreiben, um nachfolgend bewährte Maßnahmen in Form eines Qualitätshandbuches festzuhalten.

Auf diese Weise werden sinnvolle Wege zu einer lebenswerteren Arbeitswelt aufgezeigt - ganz im Sinne der Prävention.

Lena Petruschkat
Referentin Gesundheitsmanagement
Telefon: 03621 777 127
E-Mail: lena.petruschkat@ukt.de

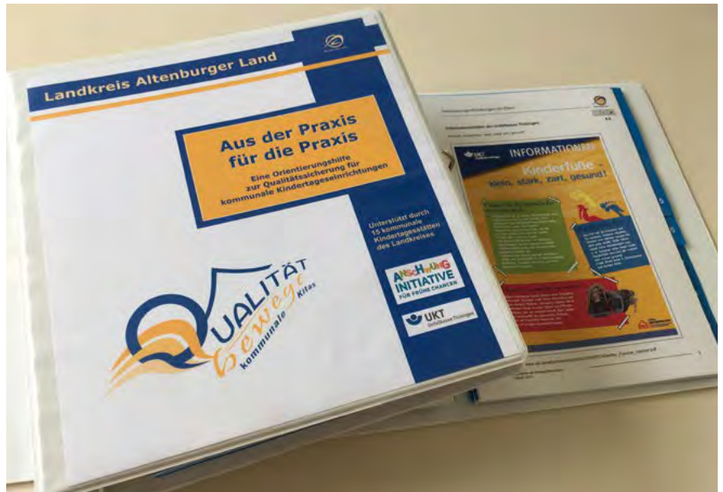

Eltern TAXI zur Schule ist nicht immer von Vorteil

Viele Kinder werden allmorgendlich zur Schule gefahren, weil die Schule auf dem Arbeitsweg der Eltern liegt oder weil es zu riskant erscheint, die Kinder eigenständig am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Was gut gemeint ist, enthält den Kindern leider einiges vor. Kinder, die per Eltern-Taxi zur Schule kommen, verpassen täglich die Chance, das richtige Verhalten an Ampel und Zebrastreifen zu lernen und auf unerwartete Situationen angemessen zu reagieren. Die Unfallkasse Thüringen ist überzeugt, dass Kinder ihre Wahrnehmung und ihre Sicherheit am besten zu Fuß auf dem Schulweg trainieren sollten. Hinzukommt die Parkplatzsituation vor den Schulen. Besorgte Eltern meinen, ihren Schützling am besten bis in das Klassenzimmer zu fahren. Vor der Schule wird ein- und ausgeparkt, rangiert oder manövriert, oftmals ohne Rücksichtnahme auf die anderen Verkehrsteilnehmer. Auf den Gehwegen geht es eng zu und schnell ist ein Radfahrer oder Fußgänger übersehen, wenn sich plötzlich eine Autotür öffnet. Zahlreiche Schulen können ein Lied davon singen, was sich täglich in den Morgenstunden vor Unterrichtsbeginn abspielt. Eltern, die dazu neigen ihre Kinder überzubehüten, tragen eher zu einem erhöhten Gefahrenpotential bei.

Dennoch kann es Gründe geben, Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen.
Hier einige wichtige Hinweise, um das Gefahrenrisiko zu minimieren:

- sichern Sie Ihr Kind auch auf kurzen Strecken in einem Kindersitz
- der Ranzen gehört während der Fahrt nicht auf den Rücken, sondern in den Fuß- oder Kofferraum
- lassen Sie Ihr Kind niemals auf der Fahrbahnseite aussteigen
- nutzen Sie Parkplätze abseits der Schule und gehen Sie die letzten Meter zu Fuß
- fahren Sie vor Schulen besonders rücksichtsvoll und aufmerksam
- achten Sie darauf, eigene und andere Kinder durch Einparken und Zurücksetzen sowie beim Aus- und Einsteigen nicht zu gefährden
- halten Sie niemals im Haltestellenbereich

Polizei und Verkehrswachten führen besonders zum Schulanfang Verkehrsüberwachungen an Schulen durch. Dabei stellen sie immer wieder rücksichtsloses Verhalten durch einzelne Eltern fest. „Mein Kind soll sicher zur Schule kommen. Andere Kinder interessieren mich nicht“ war die Aussage eines Vaters in einem Gespräch mit der Verkehrswacht. Welches Vorbild gibt dieser Vater an sein und andere Kinder ab? Unter morgendlichem Zeitdruck sollte man niemals die Verkehrssicherheit vernachlässigen. Bei den Überlegungen, ob Kinder selbständig und zu Fuß zur Schule gehen können, spielen viele Faktoren eine Rolle. Der kürzeste Weg ist nicht immer der Sicherste. Schule, Polizei und Kommunen erstellen Schulwegpläne, um den Kindern den sichersten Weg aufzuzeigen. Hier liegt es an den Eltern, sich zu informieren und ihre Kinder auf den täglichen Schulweg gut vorzubereiten.

Im Jahr 2016 verunglückten 2.737 Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule. Eine der Unfallursachen ist die fehlende Erfahrung der Kinder, da sich die Risikokompetenz nicht ausprägen kann. Das Training der Verkehrssicherheit ist aber nicht das einzige Argument für den Fußweg zur Schule. Bewegung am frühen Morgen bringt den Kreislauf in Schwung. Durch eine aktive Sauerstoffzufuhr können die Kinder konzentrierter in den Schulalltag starten.

Stephanie Robus
Public Relations
Telefon: 03621 777 141
E-Mail: stephanie.robus@ukt.de

Dagmar Lemke
Geschäftsführerin Landesverkehrswacht
Telefon: 0361 7770361
E-Mail: d.lemke@lvw-thueringen.de

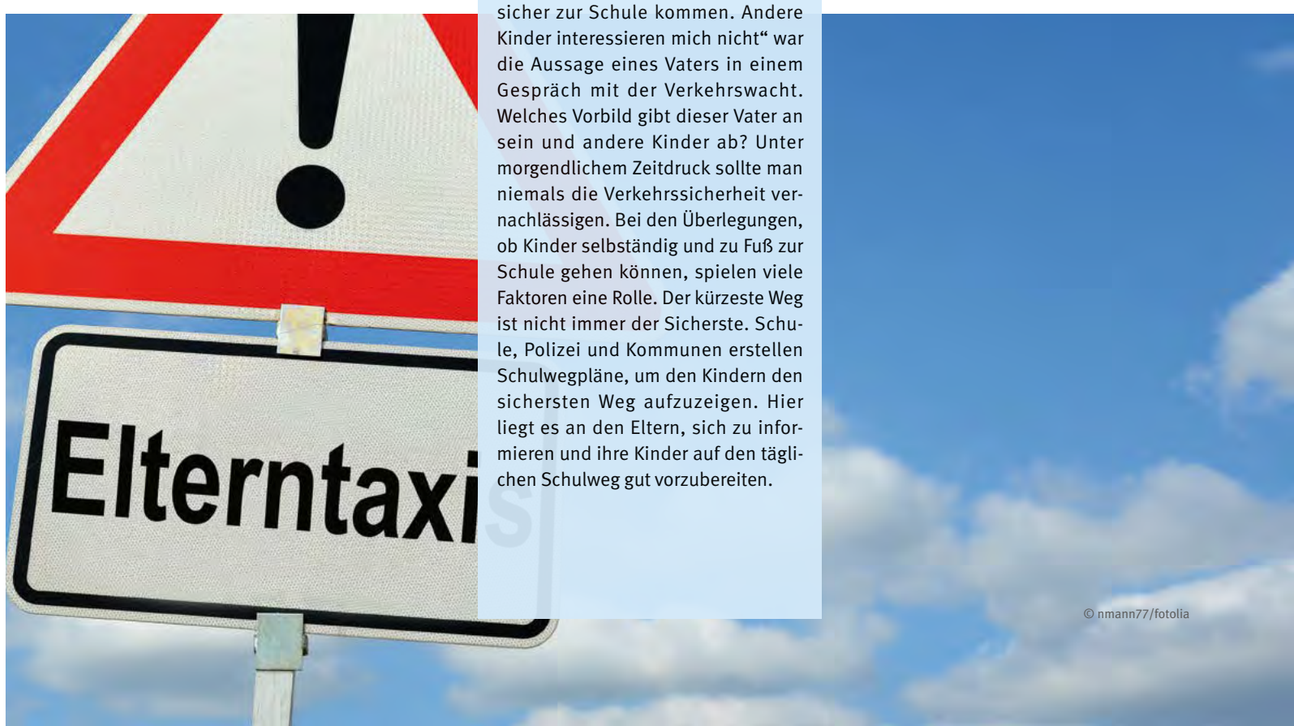

© nmann77/fotolia

Unterschätzte Gefahr: Schwimmunterricht

Kinder sollen möglichst früh einen freudvollen und vertrauten Umgang mit dem Wasser einüben und, ihren Fähigkeiten entgegenkommend, das Schwimmen angstfrei erlernen. Denn Kinder, die das Schwimmen erlernt haben, können sich und vielleicht später auch andere Menschen retten. Davon profitieren nicht nur wir als Unfallversicherungsträger, sondern auch alle Eltern und letztlich auch die Pädagogen. Wenn alle Schüler einer Klasse oder Gruppe schwimmen können, ist der Gang ins Freizeitbad wesentlich angenehmer und sicherer.

Für Kinder, die nicht schwimmen können, ist der Aufenthalt im und am Wasser, je nach Alter und Erfahrung, mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Ein Ertrinkungsunfall von Kindern ist kaum wahrnehmbar, eher ein trügerisch ruhiger Vorgang. Kinder schreien nicht, wenn sie ertrinken. Beim Ertrinken steht der Versuch zu atmen im Vordergrund – nicht das Absetzen eines kraftraubenden Hilfeschreis. Es gibt selten Gespritze und gut sichtbares Winken. Ungeschulte Personen können einen Ertrinkungsunfall häufig gar nicht als diesen wahrnehmen und reagieren viel zu spät. Ertrinkende Kinder sind häufig nicht mehr in der Lage, die Bewegung der Arme und Beine bewusst zu steuern. Wenn der Überlebenskampf länger als eine halbe Minute anhält, schlägt meist auch das Greifen nach Rettungsmitteln wie z.B. einer Rettungsstange fehl, weil bewusste Bewegungen nicht mehr ausgeführt werden können. Wird jetzt nicht sofort eine Rettung eingeleitet, setzt ein tragischer Überlebenskampf mit nachfolgendem Ertrinken ein.

Als nasses Ertrinken wird die Aufnahme von Wasser in die Lungenflügel bezeichnet. Es kann kein Gasaustausch mehr erfolgen, so dass ein Ableben die Folge ist. 85 – 90 Prozent aller Ertrunkenen ereilt dieses Schicksal. Im Gegensatz dazu verhindert ein sogenannter Stimmritzenkrampf beim trockenen Ertrinken, dass Wasser in die Lunge eindringen kann. Es folgt der Tod durch Ersticken.

Nach Angaben der DLRG sind in den Jahren 2010 bis 2016 insgesamt mindestens 3.094 Menschen im Wasser ums Leben gekommen.

Am härtesten betroffen von einem solchen Schicksalsschlag sind in erster Linie natürlich die Eltern und andere Angehörige. Ein so schlimmes Ereignis kann aber auch das Leben von Pädagogen und Begleitpersonen nachhaltig verändern, wenn sie sich eine (Mit-)Schuld am Ertrinkungstod bzw. an einem Ertrinkungsunfall geben müssen. Eine verantwortungsvolle Organisation des Schwimmbadbesuchs sowie vorhandene Kompetenzen bei der Beaufsichtigung und Rettung von Kindern reduzieren beträchtlich das Risiko eines Unfalls mit schweren Folgen und verhindern nachhaltig, sich mit einer unerwünschten Situation auseinandersetzen zu müssen.

Die Aufsicht und Verantwortlichkeit liegt bei den verantwortlichen Pädagogen. Sie kann nicht vollständig auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf anwesende Schwimmmeister. Eine Bescheinigung der Eltern über die Schwimmfähigkeit der Kinder allein ist nicht ausreichend und bietet per se keine Rechtssicherheit. Vorsicht ist bei einer Elternbescheinigung insbesondere auch bei den Familien und Kindern geboten, bei denen Sprach- und Verständnisprobleme, z.B. wegen eines Migrationshintergrundes, vorkommen können. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist zu Beginn der Bade- und Schwimmveranstaltung jeweils durch Augenscheinnahme und Praxistest zu ermitteln.

In puncto Sicherheit spielt die Beaufsichtigung von Kindern eine zentrale Rolle, denn zur Abwehr der Folgen eines Ertrinkungsunfalls müssen die Aufsichtsführenden den Unfall sehr schnell bemerken bzw. diesen möglichst beobachtet haben. Die Fähigkeit, sich über den gesamten Zeitraum auf die Schwimmgruppe zu konzentrieren, d.h. die Beaufsichtigung jederzeit aktiv und kontinuierlich wahrzunehmen, ist unabdingbar und macht den Schwimmbadbesuch so kräftezehrend. Sie ist aber unerlässlich für die Sicherheit im Schwimmbad. Gravierende Folgen können auch durch Unaufmerksamkeiten aus anderer Ursache (z.B. Beendigung eines Streits zwischen zwei Kindern, Aufsuchen der Toiletten u.Ä.) oder durch Missverständnisse bezüglich des zu beaufsichtigenden Beckens/der zu beaufsichtigenden Gruppe hervorgerufen werden. Die Einhaltung von Absprachen bezüglich der Beaufsichtigung und Betreuung ist daher unverzichtbar.

Art, Umfang und jeweiliger Standort der Aufsichtsführung ist von den verantwortlichen Pädagogen mit den weiteren Aufsichtspersonen (das können bei Ausflügen auch Eltern sein) konkret abzusprechen. Die Beteiligung eines Schwimmmeisters ist anzustreben. Es empfiehlt sich eine Einteilung von Betreuungs- und Lerngruppen im Wasser nach einem entsprechenden Betreuungsschlüssel. Mindestens eine Aufsichtsperson ist so einzuteilen, dass sie als Beobachter keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern unterhält oder mit ins Wasser geht, sondern ausschließlich die Übersichtsfunktion behält.

Beim Ersteinsatz als Schwimmlehrer muss die Lehrkraft nachweisen, dass die Lehrbefähigung für das Fach Sport vorliegt und mindestens das DRSA Bronze abgelegt wurde. Nach einer Vereinbarung zwischen der UKT, dem Thüringer Bildungsministerium, der DLRG und dem DRK vom 2. September 2010 zur Präzisierung der „Verwaltungsvorschrift zur Sicherheit im Schulsport“ genügt anschließend der Nachweis, dass aller drei Jahre an einem Kurs zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit teilgenommen wurde (Zertifikat). Rettungsfähigkeit bedeutet, dass die Lehrkraft jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können muss. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte

© goodluz/fotolia

dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann diese beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden. Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen sind die Fachberater und Schulschwimmkoordinatoren/ Schulsportkoordinatoren.

Im Gegensatz zum eigentlichen Schwimmunterricht muss nach den Landesbestimmungen in Thüringen bei sonstigen Schulveranstaltungen (Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalten, ...), bei denen Schülern Gelegenheit zum Schwimmen und Baden in öffentlichen Schwimm- oder Freizeitbädern gegeben wird, die begleitende Lehrkraft nicht zwingend über die Rettungsfähigkeit verfügen. Sie behält aber auch dann die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn ein geprüfter Schwimmmeister (Fachangestellter oder Meister für Bäderbetriebe) oder dienstführende Rettungsschwimmer den Badebetrieb überwacht. Aus diesem Grund sollte sie sich aber vor dem Besuch im Schwimmbad bei der Schwimmaufsicht vergewissern, ob ein Besuch überhaupt möglich ist, wenn die Begleitpersonen nicht selbst retten und wiederbeleben können. Wenn keine rettungsfähige Person die Aufsicht über die Schülergruppe führen kann, muss der Schwimmbadbesuch abgesagt werden.

Zu den Basiskompetenzen und -fähigkeiten der Aufsichtspersonen beim Besuch von Schwimmhallen und Freibädern gehört:

- Kinder lückenlos und jederzeit aktiv beaufsichtigen zu können,
- Gefahren kennen, erkennen und abwenden zu können,
- das Vorhandensein der physischen und psychischen Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben.

Damit der Besuch eines Schwimmbads also zu einem erfreulichen Erlebnis wird, sollte die Prävention von Unfällen durch Einhaltung entsprechender organisatorischer und fachlicher Voraussetzungen als eine der wichtigsten Aufgaben überhaupt betrachtet werden.

Fabian Saalbach
Aufsichtsperson
Telefon: 03621 777 133
E-Mail: fabian.saalbach@ukt.de

Quellenhinweise:

UK Nord, „Kinder erleben Wasser - Leitfaden für sicheres und praxisorientiertes Schwimmen und Baden mit Kita-Kindern“ 2013

DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ 2016

TMBWK, Handreichung „FAQ Schulsport“ - Freistaat Thüringen 2014

Auf dem Prüfstand: Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht im Schwimmunterricht

Immer wieder erreichen die Unfallkasse Thüringen Fragen rund um den Schwimmunterricht an Schulen – insbesondere zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zur Aufsichtspflicht der Lehrer.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Wie bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg sind Schüler auch bei Unfällen im Schwimmunterricht gesetzlich versichert.

Schüler sind **während des Besuchs** von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlich versichert - § 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Der Versicherungsschutz besteht nur während des Besuchs der Schule (und nicht „beim“ Besuch) bzw. während der Teilnahme an den unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen. Somit kommt es nicht auf den inneren Zusammenhang einer Verrichtung mit dem Schulbesuch an, sondern darauf, ob die Verrichtung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule geschieht. Außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule besteht in der Regel auch dann kein Versicherungsschutz, wenn die Verrichtung des Schülers wesentlich durch den Schulbesuch bedingt ist (BSG v. 31.03.1981 – 2 RU 29/79).

Zum organisatorischen Verantwortungsbereich zählt hierbei insbesondere die Teilnahme am Schulunterricht, einschließlich der Teilnahme an Prüfungen und anderen schulischer Veranstaltungen wie Klassenausflüge und -reisen.

Regelmäßig handelt es sich um eine in dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallende Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und durch ihn bedingt ist (BSG vom 27.11.1980 – 8a RU 84/79). Diese Voraussetzungen sind regelmäßig bei Aufnahme in den Lehrplan erfüllt.

Da der Schwimmunterricht regelmäßig in den Lehrplan der Schule aufgenommen ist, sind die Schüler deshalb während des Schwimmunterrichts gesetzlich versichert. Vom Versicherungsschutz sind auch die unmittelbaren Wege zum und vom Schwimmunterricht erfasst.

Aufsichtspflicht

Bevor nachfolgend auf die Aufsichtspflicht im Schwimmunterricht eingegangen wird, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schüler berührt. Die Angst vor einer Verletzung der Aufsichtspflicht und deren Folgen ist weit verbreitet, aber oft unbegründet.

Die Grundsätze der Aufsichtsführung sind gesetzlich nicht geregelt, wenn man von einigen Hinweisen in der Schulordnung absieht. Lediglich bestimmte, besonders gefährliche und häufig vorkommende Aufsichtssituationen wie der Schwimmunterricht sind detailliert in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Die Rechtsprechung hat drei grundlegende Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Nachhinein überprüft wird, die aber auch Lehrern und Erziehern helfen können im Voraus festzustellen, welche Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sein können. Dies sind die kontinuierliche Aufsicht sowie die präventive Aufsichtsführung und die aktive Aufsichtsführung.

1. Kontinuierliche Aufsicht

Im Unterricht und bei anderen schulischen Veranstaltungen ist es faktisch unmöglich, jeden Schüler ununterbrochen zu beobachten. Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird daher Genüge getan, wenn sich die Schüler ständig beobachtet fühlen. Es verstößt dann gegen den Grundsatz der Kontinuität, wenn Schüler wissen, dass für eine bestimmte Zeit oder in einem bestimmten Bereich des Schulgeländes mit großer Sicherheit nicht mit einer Beaufsichtigung zu rechnen ist.

Je größer die möglichen Gefahren sind, desto strenger sind die Anforderungen an die Kontinuität der Aufsicht. Reicht es z.B. in einer normalen Unterrichtssituation aus, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen, so muss im Schwimmunterricht sichergestellt sein, dass der Aufsichtsführende jeden Schüler im Blick hat, der sich im Wasser befindet.

2. Präventive Aufsichtsführung

Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtsführende bemüht sein muss, mögliche Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschließen. Lehrer müssen umsichtig und vorausschauend handeln.

Bei der Einschätzung einer Gefahrenlage sind immer sowohl die Umstände einer bestimmten Situation als auch die Eigenart der zu beaufsichtigenden Schülergruppe zu berücksichtigen.

Bei der präventiven Aufsicht ist zunächst zu fragen, ob die Gefährlichkeit einer bestimmten Situation oder eines bestimmten Verhaltens überhaupt erkennbar war. Maßstab ist die Sorgfalt eines durchschnittlichen Lehrers. Die von der Rechtsprechung benutzte Fiktion des Durchschnittslehrers hat den Vorteil, dass nicht die Frage gestellt wird, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, eine bestimmte Gefahr zu erkennen.

So werden die vorgeschriebenen regelmäßigen Belehrungen dem präventiven Bereich zugeordnet. Ganz wichtig ist hierbei, dass vor entsprechenden Situationen – z. B. vor dem Schwimmunterricht - deutlich auf mögliche Gefahren hingewiesen wird und die Belehrung dokumentiert wird.

3. Aktive Aufsichtsführung

Der Umfang der aktiven Aufsicht richtet sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefahren. Die schwächste Form aktiver Aufsichtsführung sind Ermahnungen und Belehrungen. Der nächste Schritt wäre die Kontrolle, ob die Anordnungen und Belehrungen befolgt werden. Schließlich versteht man darunter das aktive Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten.

Bei volljährigen Schülern kann sich die aktive Aufsicht häufig auf Belehrungen beschränken, während in der Grundschule in der Regel die Belehrungen in den allermeisten Fällen nicht ausreichen. Dort ist eine beständige Kontrolle der Befolgung eigener Anordnungen notwendig.

Hiervon ausgehend gilt für den Schwimmunterricht zunächst der Grundsatz, dass allein den anwesenden Fachlehrern und nicht etwa dem Schwimmmeister des Bades die Aufsichtspflicht über die Schüler obliegt.

Birgt eine Schwimmveranstaltung wegen der Gefahr des Ertrinkens ohnehin schon erhöhte Risiken, so sind im Falle von Schwimmanfängern und Nichtschwimmern erst recht besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. So hatte das Landgericht Rottweil (NJW 1970, 474) in einem Strafverfahren über die Berufung einer Schwimmlehrerin zu entscheiden, die in erster Instanz wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Sie war mit einer Klasse 7- bis 8-jähriger Schüler in ein Hallenbad gegangen, wobei sie zuvor das Einverständnis der Eltern eingeholt hatte. Den Schülern hatte sie in den Tagen vorher immer wieder verschiedene Verhaltensregelen gegeben, beispielsweise, dass niemand vor ihr ins Wasser dürfe und sich alle Schüler – auch die, die bereits schwimmen konnten – nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten dürften. Als die Gruppe dann an diesem Tag im Hallenbad ankam und in die Umkleidekabinen verschwand, wiederholte die Lehrerin allerdings keine ihrer früheren Anordnungen. So kam es, dass schon mindestens 20 Kinder im Wasser, teilweise auch im Schwimmbecken, waren, als die Lehrerin schließlich selbst in die Schwimmhalle kam. Erst einige Zeit danach entdeckte ein Schüler zufällig, dass ein Mitschüler von ihm auf dem Boden des tiefen Beckens lag. Die Lehrerin tauchte sofort hinunter, zog den 8-jährigen aus dem Wasser und veranlasste Rettungsmaßnahmen. Der Junge war jedoch bereits ertrunken und konnte nicht wiederbelebt werden. Später rekonstruierte man, dass der Schüler, ein Nichtschwimmer, bereits ins tiefe Wasser gesprungen und untergegangen war, als die Lehrerin sich noch in der Umkleidekabine befunden hatte.

© rcfotostock/Fotolia

Das Gericht stellte fest, dass der Tod des Schülers hätte vermieden werden können, wenn die Lehrerin zum einen unmittelbar vor dem Baden ihre Klasse nochmals ermahnt hätte, dass niemand vor ihr ins Wasser gehe, und zum anderen dafür gesorgt hätte, dass sie vor den Kindern in der Schwimmhalle gewesen wäre. Es sei ihre Pflicht gewesen zu verhindern, dass ein Kind ohne Aufsicht ins Wasser gelangen könne. Sie habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, dass die Schüler an der Tür zur Schwimmhalle auf sie warten würden, sondern vielmehr mit dem kindlich-impulsiven Handeln der Schüler rechnen müssen, die sich alle möglichst schnell umzogen, um als erster im Wasser zu sein.

Nach alldem sprach das Gericht die Lehrerin nicht frei, sondern bestätigte den Schuldspruch der fahrlässigen Tötung.

Lars Eggert
Fachbereichsleiter Leistungen u. Recht
Telefon: 03621 777 200
E-Mail: lars.eggert@ukt.de

Aktuelles aus der Rechtssprechung zum Unfallversicherungsschutz von Kindern – Schülern - Studenten

Rechtsbegriffe, die der Gesetzgeber verwendet, um (Tatbestands-) Merkmale zu definieren, die den Unfallversicherungsschutz festlegen, werden oftmals erst durch gelebte Praxis mit Leben gefüllt. So ist es nicht verwunderlich das Rechtsprechungsentscheidungen häufig Auslegungen von Begrifflichkeiten beinhalten, die erst den Umfang des Versicherungsschutzes erkennen lassen.

So findet sich im Gesetzestext des § 2 Abs. 1 Nr. 8a 1. Variante (Versicherungsschutz von Kindern in Tageseinrichtungen) und 8b SGB VII (Versicherungsschutz von Schülern) der gleiche Wortlaut „während des Besuchs“. Doch wer denkt, dass während des Besuchs dasselbe bedeutet, wird nach Lesen dieser Ausführungen eines Besseren belehrt. Denn diese Begrifflichkeit wird in Verbindung mit den Worten Kind und Schüler von der Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt.

So richtet sich der Versicherungsschutz von Kindern nach der Obhutspflicht und Schülern nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule.

Der Versicherungsschutz eines Kindes in einer Tageseinrichtung im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII ist im Vergleich zu den weiteren Personengruppen Schüler und Student der Umfassendste. Vermutlich gibt es aus diesem Grund kaum Rechtssprechungen zur Problematik „versicherte Tätigkeit“.

Das Bundessozialgericht hat am 17.02.1998 (Aktenzeichen B 2 U 3/97 R) den Umfang der Obhutspflicht wie folgt definiert:

Wird ein Kind vom Personensorgeberechtigten in die Obhut eines Kindergartens im *Sinne des § 2 Abs 1 Nr. 8 Buchst a SGB VII* gegeben, entsteht für diesen regelmäßig aufgrund des Aufnahmevertrages, zumindest aber einer konkludenten Vereinbarung eine entsprechende umfassende Obhutspflicht, die so lange andauert, bis das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise wieder verlässt. Erlaubt verlässt das Kind die Einrichtung regelmäßig nur dann, wenn es entweder unmittelbar wieder in die Obhut des Sorgeberechtigten wechselt, das heißt von diesem oder einer beauftragten Person in Empfang genommen wird, oder wenn es die Einrichtung mit Einverständnis des Sorgeberechtigten ohne Begleitung verlässt, weil es etwa bei seinem individuellen Entwicklungsstand bereits in der Lage ist, den konkreten Heimweg allein zu bewältigen. Der Unfallversicherungsschutz besteht also so lange und in dem Umfang, wie sich die Obhutspflicht des Kindergartens zeitlich und räumlich erstreckt.

In dem hier entschiedenen Fall hatte ein Kind 16:00 Uhr unerlaubt den Kindergarten verlassen und wurde um ca. 16.30 Uhr schwerverletzt vor dem Hochhaus, in dem es mit seiner Familie wohnt, aufgefunden. Der Versicherungsschutz wurde in diesem Fall durch das Bundesozialgericht anerkannt, weil das Kind noch nicht in die Obhut seiner Eltern oder einer von diesen beauftragten Person und daher noch nicht in deren Betreuungssphäre gelangt, sondern sich noch in der des Kindergartens befand. Auch dass der Unfall in räumlicher Hinsicht sich im häuslichen Bereich ereignete, ist rechtlich unbeachtlich, da das Kind noch nicht in der Obhut seines Personensorgeberechtigten war.

Erst die Terminologie *„Obhutspflicht“* beschreibt die eigentliche Reichweite des Versicherungsschutzes. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. Februar 2009 (Aktenzeichen L 9 U 41/06) hat beispielsweise ausgeführt, dass Kinder während der gesamten Zeit des Besuchs der Tageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sein sollen. Versicherungsschutz besteht deshalb auch dann, wenn Tätigkeiten verrichtet werden, die sonst eigentlich nicht versichert sind – so etwa wie hier das Essen. Ein den privatwirtschaftlichen und damit nicht versicherten Verrichtungen zuzurechnender Bereich ist während des Besuchs von Tageseinrichtungen eng begrenzt.

Wie bereits ausgeführt, richtet sich der Versicherungsschutz von Schülern nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Mit Urteil vom 23.01.2018 hat das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 2 U 8/16 R) diese Begrifflichkeit weiter ausgelegt.

Grundsätzlich besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes Versicherungsschutz während des Besuchs der Schule bzw. während der Teilnahme an einer entsprechenden Betreuungsmaßnahme der Schule im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 8b 2. Variante SGB VII.

Der bisher geltende Grundsatz, dass das Anfertigen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich nicht versichert ist wurde durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts überarbeitet und die Auslegung „während des Besuchs“ ausgeweitet. Nunmehr wird zwischen Aufgaben als Schulaufgabe im häuslichen Bereich im Rahmen einer Gruppenarbeit und Hausaufgaben differenziert. Die Richter des 2. Senates des Bundessozialgericht führten aus, dass eine „Hausaufgabe“ nicht mehr vorliegt, wenn Lehrkräfte Schülergruppen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, die die Gruppe außerhalb der Schule selbstorganisiert lösen soll. Dann setzt sich der Schulbesuch in der Gruppe auch im häuslichen Bereich fort. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist demnach hier das Vorliegen *„schulisch veranlasste Gruppenarbeit“*. Es besteht nunmehr auch außerhalb der Schule an dem Ort und zu dem Zeitpunkt Versicherungsschutz, an dem sich die Gruppe zur Durchführung der Projektarbeit trifft. Auch die Zurücklegung der hierfür erforderlichen Wege steht dann unter Versicherungsschutz. Bisher sind die näheren Entscheidungsgründe noch nicht im Urteil veröffentlicht. Ob für die Beurteilung, wann es sich um eine Hausaufgabe ohne Versicherungsschutz handelt und wann eine Aufgabe außerhalb der Schule mit Versicherungsschutz vorliegt, die ausgeführten Argumente des Landessozialgerichtes mit maßgebend sein sollen bleibt abzuwarten. Das Landessozialgericht Baden Württemberg hat in seinem Urteil vom 17.03.2016 (Aktenzeichen L 6 U 4904/14) den Versicherungsschutz auch davon abhängig gemacht, dass die Projektarbeit im Vorfeld eigentlich vollständig in der Unterrichtszeit bearbeitet werden sollte, dies im großen Umfang im Schulunterricht auch geschah und eine Benotung erfolge.

Der Unfallversicherungsschutz von Studenten hingegen besteht nach dem Gesetzwortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII nur **während der Aus- und Fortbildung**. Natürlich ist die Auslegung dieser Begriffe auch hier durch die Rechtsprechung definiert worden.

So muss die Teilnahme an einer Veranstaltung zum einen studienbezogen und zum anderen dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sein.

Zu den versicherten Hochschulveranstaltungen gehört auch der Hochschulsport.

Streitig sind in letzter Zeit Fallgestaltungen, wo Studenten an Sportveranstaltungen, Turnieren oder Meisterschaften teilnehmen, die außerhalb des eigentlichen Hochschulsportes stattfinden. Problematisch ist in diesen Fällen die Abgrenzung, welche dieser Veranstaltungen noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule fällt. Das Bundessozialgericht entschied am 04.12.2014 (Aktenzeichen B 2 U 10/13 R), dass die Teilnahme an einem Basketballturnier einer Hochschulmannschaft, welches vom Allgemeinen Deutschen Hochschulsport (ADH) als Dachverband des Hochschulsports organisiert und von einer Universität veranstaltet wird unter Versicherungsschutz steht. Der Entscheidung lagen folgende wichtige Sachverhaltsangaben zu Grunde. Die Universitätsmannschaft bestand aus Studierenden, welche am Hochschulsport „Basketball“ teilnahmen. Die Universität stellte die Mannschaft auf und organisierte deren Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften sowie die An- und Abreise, die Unterbringung und die Verpflegung während des Turniers und trug die Kosten hierfür. Ferner war die Universität Mitglied des Allgemeinen Deutschen Hochschulsport und dadurch auch „mittelbare“ Mitveranstalterin der durch den ADH veranstalteten Meisterschaften. Darüber hinaus traten die Mannschaftsmitglieder auch als Repräsentanten der Universität auf. Der organisatorische Verantwortungsbereich wurde vorliegend auch bejaht, wenn die Hochschule zumindest organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an der Veranstaltung trägt, der Studierende in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei ist und sich die Tätigkeit der Hochschule nicht auf eine reine Unterstützungsleistung einer ansonsten in der Organisationshoheit des Studierenden liegenden Verrichtung beschränkt (so BSG, Aktenzeichen B 2 U 10/13 R).

Mit gleichen Datum entschied das Bundessozialgericht (B 2 U 14/13 R), dass eine Sportveranstaltung, hier ein Fußballturnier, die allein vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) veranstaltet wurde nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Der AStA als Ausrichter der Sportveranstaltung wurde nicht der Fachhochschule zugerechnet. Vielmehr handelt es sich nach dem Hochschulgesetz (hier von Nordrhein - Westfalen) um ein Organ der Studierendenschaft, die als eigenständige rechtsfähige Gebietskörperschaft der Hochschule ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwaltet und nicht die Hochschule vertritt. Eine Mitverantwortung der Fachhochschulleitung konnte nicht festgestellt werden, so dass kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für diesen Studenten nach § 8 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bestand. Wie man aus diesen beiden Entscheidungen erkennen kann, sind es oftmals die Feinheiten des einzelnen Falles die für die Bejahung des Versicherungsschutzes entscheidend sind.

Wer glaubt, dass ein Blick in das Gesetz ausreicht, um das Vorliegen eines Versicherungsschutzes beurteilen zu können, stellt anhand dieses Artikels fest, dass das Thema wesentlich komplexer ist.

Doreen Böning
Ass. jur. / Sachbearbeiterin Widersprüche
Telefon: 03621 777 254
E-Mail: doreen.boening@ukt.de

„Jugend will sich-er-leben“ startet ins neue Schuljahr

„Sicher hin und zurück“ – Gefährdungen erkennen, Wegeunfälle verhindern. Ohne Unfall zum Ausbildungsbetrieb und zur Berufsschule.

Mehr als 40 Prozent der tödlichen Straßenverkehrsunfälle in der Schüler-Unfallversicherung entfallen auf Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Sie gehören damit bei Wegeunfällen zur Risikogruppe Nummer 1. In diesem Jahr macht „Jugend will sich-er-leben“ Auszubildende auf ihre speziellen Gefährdungen im Straßenverkehr aufmerksam und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wie gefährliche Situationen vermieden werden können.

Im aktuellen Programm stehen neben der Vermittlung von Grundlagenwissen die Themen Wegeunfall, Ablenkung im Straßenverkehr, Risikowahrnehmung sowie Emotionen und Fahrverhalten im Vordergrund. Die Schwerpunkte wurden von Expertinnen und Experten der DGUV sowie der Berufsgenossenschaften zusammen mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) als besonders relevant für die Zielgruppe ausgewählt und in einem Medienpaket aufbereitet. Ausgangspunkt für die Unterrichtsvorbereitung ist ein Konzept für die Lehrkräfte an Berufsschulen, das die Verwendung von eigens erstellten Medien anleitet. Der Unterrichtsfilm „Pimp Up Your Day“ im aus YouTube bekannten „Follow Me Around“-Format dient als unterhaltsamer Zugang und schafft ein Problembewusstsein bei den Schülerinnen und Schülern. Es geht um Tim und Anna – diese sind Azubis und in der Freizeit YouTuber. In den vier Videoclips thematisieren sie wichtige Aspekte der Programminhalte.

Fünf Animationsfilme visualisieren wichtige Fakten und helfen bei der Zusammenfassung der Unterrichtsstunden. Ein Wege-Quiz unterstützt die Ergebnissicherung und motiviert zusätzlich sich dem Thema zu widmen. In einem Kreativwettbewerb für Schulklassen sollen die Inhalte vertieft werden. Immer mehr an Bedeutung gewinnt außerdem das Unterweisungskonzept für betriebliche Ausbilderinnen und Ausbilder. Dieses Jahr wurde es in Zusammenarbeit mit dem DVR und der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) erstellt und bietet in zahlreichen Modulen niederschwelligen Zugang zu Unterweisungsinhalten.

Forsa Umfrage bestätigt Relevanz für Zielgruppe

Auch die Ergebnisse einer aktuellen Forsa Umfrage im Auftrag von JWSL belegen, dass es notwendig ist, die jungen Berufstätigen zum Thema Verkehrssicherheit zu informieren.

31 Prozent der 16- bis 25-Jährigen jungen Menschen sind auf ihrem Weg zur Arbeitsstelle oder Ausbildungsstätte schon einmal in eine gefährliche Situation geraten. Jeder sechste junge Berufstätige hatte schon einmal einen Wegeunfall.

Quelle: Empirische Befragung im Jahr 2017 durch das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa für das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ im Auftrag der Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. (Die Angaben beziehen sich auf das Altersegment 16 bis 25 Jahre)

Das Thema „Ablenkung“ war ebenfalls Teil der Umfrage. So gaben 37 Prozent der jungen Menschen an, dass sie sich manchmal unkonzentriert fühlen, mit den Gedanken woanders sind oder durch anderes, beispielweise das Smartphone, abgelenkt seien.

Quelle: Empirische Befragung im Jahr 2017 durch das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa für das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ im Auftrag der Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. (Die Angaben beziehen sich auf das Altersegment 16 bis 25 Jahre)

Laut der Umfrage wünschen sich über zwei Drittel (69 Prozent) der 16- bis 25-Jährigen mehr Informationen zum Thema „Wegeunfälle“.

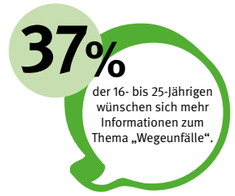

Quelle: Empirische Befragung im Jahr 2017 durch das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa für das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ im Auftrag der Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. (Die Angaben beziehen sich auf das Altersegment 16 bis 25 Jahre)

Ergebnisse der Evaluationen zu den Programminhalten von JWSL

JWSL stellt die hohe Qualität der Unterrichtsmaterialien und Medien durch Evaluation und auch durch die Beteiligung der Zielgruppen an der Erstellung der Konzepte und Medien sicher.

So wurden die Texte der fünf Animationsfilme von Berufsschulklassen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Relevanz auf einer Skala von 1-5 (1= sehr gut, 5 mangelhaft) beurteilt. Es ergaben sich Werte von 1,8 für Inhalt, 1,6 für Sprache und 1,7 für die Relevanz. Hier einige Aussagen der Befragten:

„Zeitgemäßer Inhalt (Smartphone).“

„Paul und Lara sollten sich mal Gedanken machen. Da sie oft Gefahrensituationen ausgesetzt sind, sollten sie am besten öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Sie sind eine Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer.“

„Durchgangsarzt sehr informativ.“

„Fakten sind meines Erachtens gut bis sehr gut erklärt und dargestellt, es ist alles gut formuliert und für jeden zu verstehen.“

Der diesjährige Pretest des Unterrichtskonzepts und des Unterweisungskonzeptes durch Berufsschullehrkräfte und Ausbildende ergab ebenfalls positive Rückmeldungen und wenige Änderungsvorschläge.

In einer zusammen mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) durchgeführten Online-Umfrage wurde unter anderem nach Bewertungen der verschiedenen Materialien und Medien des JWSL-Präventionsprogramms „Krach unter Kontrolle“ aus dem Jahr 2016 gefragt. Es beteiligten sich 124 Lehrkräfte. Die durchweg positiven Ergebnisse zeigen die gute Akzeptanz von JWSL bei der Zielgruppe. So bewerten über 93 Prozent die Materialien als methodisch aktuell und fachlich kompetent. 91 Prozent der Lehrkräfte sind der Meinung, die Materialien seien geeignet, die Unterrichtsvorbereitung der Lehrkräfte zu vereinfachen.

Ulrich Zilz
Koordinator JWSL
Hauptabteilung Sicherheit und Gesundheit der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
E-Mail: ulrich.zilz@bghm.de

JWSL – das Präventionsprogramm für Berufseinsteiger

„Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) ist das branchenübergreifende Präventionsprogramm der Landesverbände der DGUV für berufsvorbereitende Schulen. Ziel des Programms: Azubis lernen den richtigen Umgang mit den Risiken der Arbeitswelt. JWSL bringt seit über 40 Jahren jedes Jahr neu wichtige Themen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe. Um dabei mit den ständig veränderten Erfordernissen der Zielgruppe Schritt zu halten, legt JWSL hohen Wert auf Evaluation und Beteiligung der Zielgruppen an der Erstellung der Konzepte und Medien.

Kreativwettbewerb

Bestandteil von „Jugend will sich-er-leben“ ist der jährliche Kreativwettbewerb. Berufsschülerinnen und -schüler setzen gemeinsam mit ihren Lehrerinnen und Lehrern eine der Kreativ-Aufgaben zum Themenspektrum um. Als Formate stehen das Projekt „Mein Schulweg/Mein Arbeitsweg“, das Erstellen eines Werbeplakats/Werbebanners oder eines YouTube-Clips zur Auswahl. Zu gewinnen gibt es Geldpreise, die der jeweilige Landesverband auf einer exklusiv organisierten Preisverleihung vergibt.

Rückenfreundliches Studieren

Mehr als zwei Drittel aller Menschen leiden im Laufe ihres Lebens mindestens einmal unter Rückenschmerzen. Bereits für viele Studierende sind Schmerzen und Verspannungen ein Thema, die häufig verursacht werden durch langes Sitzen, Stress, ergonomisch ungünstige Arbeitsplätze in Hörsälen, recherchieren in Bibliotheken oder am häuslichen Arbeitsplatz.

Rückenfreundliches Studieren ist mit nur einem geringen Aufwand möglich:

- Rucksack statt Tasche für Laptop oder Notebook – wer diese Geräte am Tag bei sich trägt, sollte das Gewicht gleichmäßig auf dem Rücken verteilen. Ein Rucksack bietet zudem viel Stauraum für Unterlagen und diverse Tagesutensilien. Bücher, Laptop und andere schwere Gegenstände sollten so nah wie möglich am Rücken in den Rucksack gepackt werden.
- Bewegung beugt Rückenschmerzen vor. Wer wenig Zeit hat, findet im Internet gezielte Ausgleichsübungen. Bewegte Entspannung hilft, wenn Stress und Überlastung Gründe für Rückenbeschwerden sind. Gute Beispiele sind Yoga, QiGong und Wassergymnastik.
- Öfters die Position wechseln: Auf dem Sofa Vokabeln lernen, auf der Decke im Park Formeln pauken, die Fensterbank als Pult nutzen – jede Abwechslung tut dem Rücken gut.
- Das häusliche Arbeitszimmer sollte so eingerichtet sein, dass Ordner, Drucker oder der Papierkorb nicht im Sitzen zu erreichen sind. Das zwingt zu häufigem Aufstehen und zum Gehen kurzer Wege.

50.000 Studierende stehen bei der Unfallkasse Thüringen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei genießen die Studierenden einen kostenfreien Versicherungsschutz gegen Unfälle. Denn die Kosten dafür trägt das Land Thüringen. Bereits der Weg zur Immatrikulation und alle Aktivitäten in Verbindung mit dem Universitäts-, Hoch- oder Fachschulbesuch stehen unter dem gesetzlichen Versicherungsschutz, wie z.B. Vorlesungen, Teilnahme an Repetitorien / Exkursionen, Bibliotheksbesuch sowie Hochschulsport. Nicht versichert sind Tätigkeiten im privaten Bereich. Dazu zählen Studienarbeiten zu Hause, privat unternommene Studienfahrten oder die Unterbrechung der Wege zur Hochschule.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung finden Sie unter www.ukt.de.

Stephanie Robus
Public Relations
Tel.: 03621 777 141
E-Mail: stephanie.robus@ukt.de

© schock/fotolia

Studie: Arbeiten im Stehen ist produktiver als im Sitzen

Gibt es einen Zusammenhang zwischen kognitiver Leistungsfähigkeit und aufrechter bzw. sitzender Haltung? Ja, sagt die Studie „Stand by Your Stroop: Standing Up Enhances Selective Attention and Cognitive Control“. Sie liefert gute Gründe dafür, warum wir das Arbeiten im Stehen dem im Sitzen vorziehen sollten.

Der Stehschreibtisch ist der neue Liebling in der Diskussion um gesunde Büroarbeitsplätze. Arbeiten im Stehen soll den Blutzucker senken, Rückenschmerzen verhindern, die Sauerstoffversorgung des Körpers verbessern. Eine neue Studie der Psychologen David Rosenbaum, Yaniv Mama und Daniel Algom argumentiert nun, dass das Arbeiten im Stehen nicht nur gut für den Köper ist, sondern auch gut für den Geist. Sie sagt: Der milde Stress, den das Stehen für den Menschen mit sich bringe, verbessere die Fähigkeit, einfache kognitive Aufgaben zu bewältigen.

Arbeiten im Stehen strengt an – und regt an

Stehende Menschen müssen zumindest unbewusst einen Teil ihrer Aufmerksamkeit allein darauf richten, gegen den Sog der Schwerkraft stehen zu bleiben. Während des Stehens sind mehr Muskeln aktiv als beim Sitzen. Das Gehirn, das schließlich all diese Muskeln koordinieren muss, setzt das leicht unter Stress. Aber fördert dieser leichte Stress nun die Konzentrationsfähigkeit – oder leidet sie darunter? Darüber ist sich die Wissenschaft bis heute uneins. Die Ergebnisse, die David Rosenbaum, Yaniv Mama und Daniel Algom nun in ihrer Studie präsentieren, weisen eher in Richtung des ersteren.

Das Experiment

Die Forscher untersuchten den Zusammenhang zwischen kognitiver Leistungsfähigkeit und Haltung. Dafür stellten sie rund 80 Studenten einfache Aufgaben – im Sitzen und im Stehen. So sollten diese beispielsweise die Farbe von gedruckten Wörtern nennen. Manchmal widersprach die Bedeutung des Wortes der gedruckten Farbe, manchmal nicht. Diejenigen, die standen, bewältigten diese und ähnliche Aufgaben bis zu einem Fünftel schneller als ihre sitzenden Kommilitonen.

Konsequent weitergedacht, bedeutet dies: Arbeiten im Stehen erhöht die Produktivität und Leistungsfähigkeit. Die Forscher weisen jedoch darauf hin, dass es mehr Untersuchungen bedarf, um den Zusammenhang zwischen dem Stehen und mentalen Prozessen in all seinen Facetten zu erfassen.

Link zur Studie im Fachjournal „Psychological Science“ http://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0956797617721270

Quelle: WEKA Fachredaktion

© Jacob Lund/fotolia

Inklusion im Schulsport: Unfallkasse Thüringen und RSB Thuringia Bulls starten Kooperation

Unfallkasse Thüringen (UKT) und RSB Thuringia Bulls veranstalten in zehn Thüringer Schulen ab Mai 2018 einen Informations- und Inklusionstag. Ziel ist es, über den Behindertensport einen Zugang zu den präventiven Themen zu ermöglichen. Im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention möchten wir das Thema Inklusion in die Schulen tragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Schulen die diskriminierungsfreie Bildung laut der rechtswirksam gewordenen UN-Konvention vom 26. März 2009 anbieten. Die Praxis zeigt, dass die Schulen durch die nicht geschaffenen Gegebenheiten vor neuen Herausforderungen stehen. Dabei spielen die baulichen Aspekte weniger eine Rolle, sondern oftmals sind es die eigenen Barrieren in Form von Berührungsängsten oder Unsicherheiten im Umgang mit körperbehinderten Menschen. Um diese Barrieren abzubauen und gelebte Inklusion in der Gesellschaft zu platzieren, haben sich RSB und UKT entschieden im gemeinsamen Verbund für interessierte Schulen einen Erlebnistag zu initiieren.

Die grundlegenden Bausteine des Kooperationskonzeptes sind Bewegungsfreude, Gemeinschaftssinn und Sport aus einer anderen Perspektive. Insgesamt sollen ca. 2.500 Schüler angesprochen werden. Rollstuhlbasketball, Rollstuhlrugby und Blindenfußball stehen u.a. auf dem Programm. Die Schüler und Lehrer erleben einen Unterrichtstag, der mehr verspricht. Wir zeigen hautnah und im direkten Kontakt mit den Spielern des RSB Thuringia Bulls, wie der Alltag eines Rollstuhlfahrers sich mit den täglichen Herausforderungen gestaltet. Im Stationsbetrieb haben die Schüler die Möglichkeit, mit allen Sinnen zu erfahren, wie sich das Leben von Menschen mit Handicap anfühlt. Sie können erste Erfahrungen mit dem Rollstuhl als Fortbewegungsmittel oder Sportgerät sammeln.

Um es nicht bei dem Aktionstag zu belassen, setzen wir auf Nachhaltigkeit. Dazu bieten wir den Schulen in Vorbereitung auf die Sportstunde als Unterrichtsmaterial den Film „GOLD - Du kannst mehr als du denkst.“ an. Der Film GOLD eignet sich sehr gut für den Schulunterricht, um die wichtigen Themen Inklusion und Rehabilitation zu vermitteln. Mit seinen emotionalen Bildern verdeutlicht er den Schülerinnen und Schülern, wie Menschen mit Behinderung ihr Schicksal meistern, Barrieren überwinden und ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Weiterführend steht ein Paket mit Infomaterialen bereit, um den Schulsport sicherer zu gestalten und die Lehrer sowie Schüler zu sensibilisieren. Abschließend evaluiert die UKT in einem persönlichen Austausch, wie die Lehrer und Schüler die gewonnenen Impulse im Schulalltag umsetzen.

Die RSB Thuringia Bulls sind ein inklusiver Sportverein mit Sitz vor den Toren Erfurts - in Elxleben. Die Rollstuhlbasketballmannschaft bildet das Flaggschiff der Gemeinschaft.

Das Team ist bestückt mit einzigartigen Charakteren, die leuchtende Vorbilder für Kinder und Jugendliche mit Mobilitätseinschränkungen sind. Seit Jahren sorgen sie sowohl mit nationalen als auch internationalen Erfolgen für Furore. Zusätzlich realisiert der Verein die Integration von behinderten Menschen, schafft behindertengerechte Arbeitsplätze und bietet eine Vielzahl von Trainingsmöglichkeiten für Sportarten.

Stephanie Robus
Public Relations
Telefon: 03621 777 141
E-Mail: stephanie.robus@ukt.de

© 55hatako/fotolia

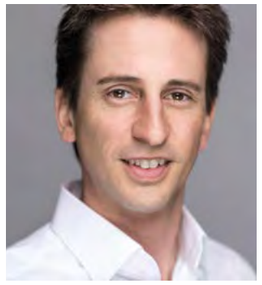

Der Schulentwicklungspreis der UKT mit Marco Fehl

Die UKT hat sich im Projektverlauf für einen veränderten Weg entschieden. Marco Fehl ist das neue Gesicht für den Schulentwicklungspreis (SEP) in Thüringen. Gemeinsam mit ihm sehen wir den SEP der UKT als eine Zukunftswerkstatt, die innovativ auf die Bedürfnisse der Schulen zugeht. Bei der Gestaltung des Projekt- und Analysetages können die Schulen zwischen Entspannung, Bewegung, Coaching oder einem Empathietraining wählen.

Steckbrief - Marco Fehl: darf sich einen glücklichen dreifachen Familienvater, Ehemann und Geschäftsführer einer Trainervermittlungsagentur (coach-connection GmbH & Co. KG) im Gesundheitssektor nennen.

Zwischenmenschliche Kommunikation und die Kommunikation mit sich selbst sind für ihn die Grundpfeiler von Lebensqualität, egal ob beruflich oder privat. Lernen darf Spaß machen, Veränderung beginnt oft mit einem „Zweifel“ und „In-Fragestellen“ der bisherigen Einstellung und Glaubenssätze. Diesem Ziel, seinen Teilnehmern zu einer Veränderung zu verhelfen, hat er sich bei seinem Engagement als Trainer und Coach verschrieben.

„Wichtig ist nicht, wie wir uns bewegen, sondern was uns bewegt.“ Trude Scoop

Qualifikationen:

Mimikresonanz-Trainer, Business-Trainer für Team- und Personalentwicklung (DVWO), NLP Master-Coach (DVNLP), Diplom-Sportlehrer

Programmausschnitt:

Entspannung „In der Ruhe liegt die Kraft“

Die Teilnehmer/innen lernen die Wirkung von Stress auf Körper und Geist kennen. Wir zeigen, wie die Ursachen von Stress vermieden werden können und Möglichkeiten, im schulischen sowie privaten Alltag zu entspannen.

Bewegter Unterricht

Wir stellen den förderlichen Charakter von „Lernen in Bewegung“ vor und zeigen praktische Beispiele. Lehrer/innen werden Bewegung auf verschiedene Art und Weise in den Lernprozess einbeziehen können und Schüler den Unterricht abwechslungsreich erleben.

Anti-Schweinehund®-Vortrag

Wir zeigen den Teilnehmern/innen, wie sie mit ihrem inneren Schweinehund ein freundschaftliches Verhältnis aufbauen können. Kleine und große Träume können mit Hilfe von realistischen Zielen und einem reflektierten Selbst endlich erreicht werden.

Empathietraining „Gesichter sprechen Bände“

Emotionen werden im Gesicht besonders deutlich. Die Teilnehmer/innen lernen, Gefühle im Gesicht des Gegenübers zu deuten und empathisch darauf einzugehen, um einen wertschätzenden Umgang im Gespräch mit Eltern und Kollegen zu gewährleisten.

Neuwahlen und Führungswechsel in der Unfallkasse Thüringen

Am 27. September 2017 fand die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Unfallkasse Thüringen (UKT) statt. Zum alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung wurde Herr Jürgen Beese, zur Stellvertreterin Frau Katrin Hennig, zur alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes Frau Christa Raunitschke und zum Stellvertreter Herr Michael Brychcy, gewählt. Parallel wurden ehemalige Mitglieder der Selbstverwaltung geehrt und die Geschäftsführerin, Renate Müller, in den Ruhestand verabschiedet. Renate Müller hatte 23 Jahre die Leitung der Verwaltungsgeschäfte inne. Der Vorstand sprach seinen Dank gegenüber den Mitgliedern der Selbstverwaltung und der bisherigen Geschäftsführerin für ihr persönliches Wirken aus, deren langjährige Mitarbeit von einem großen Engagement geprägt war. „Das maßgebliche Lenken und Steuern der geschäftlichen Prozesse, hat die Unfallkasse zu einem wichtigen Garant im Zweig der Sozialversicherung in Thüringen entwickelt.“, betonte Michael Brychcy, stellv. Vorstandsvorsitzender. Die besonders hohe Qualität in der Ausprägung der Kernkompetenzen Prävention, Rehabilitation und Entschädigung verdankt die Unfallkasse den gezielten Entscheidungen der Selbstverwaltung und der Geschäftsführerin, die sich für das Wohl der Versicherten und Mitgliedsunternehmen einsetzen. Um zukünftig in den Unternehmen die arbeitmedizinische Betreuung abzusichern, stellten Geschäftsführerin und Selbstverwaltung die Weichen, indem die UKT den Lehrstuhl für Arbeitsmedizin am Universitätsklinikum Jena mit fördert.

Bereits am 22. März 2017 wählte die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen Sabine Dexheimer als Nachfolgerin aus. Die offizielle Übergabe der Geschäfte erfolgt am 1. Oktober 2017. Sabine Dexheimer war bisher als Geschäftsführerin in Kliniken tätig.

Das UKT – Interview mit der neuen Geschäftsführerin Sabine Dexheimer

Frau Sabine Dexheimer ist die neugewählte Geschäftsführerin der Unfallkasse Thüringen. Die Gothaerin mit rheinland-pfälzischen Wurzeln war bisher als Managerin in Thüringer Kliniken tätig. Sie blickt auf langjährige Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitswesens zurück. Maßgeblich hat sie Geschäftsprozesse in Krankenkassen, Ministerien und Kliniken begleitet.

RAM Regio/ Volker Hielscher

Frau Dexheimer, was verbinden Sie mit der gesetzlichen Unfallversicherung?

In meiner bisherigen Funktion hatte ich bereits regelmäßigen Kontakt zur Unfallversicherung. Somit kenne ich sehr genau den Leistungsumfang und weiß die individuelle Betreuung bzw. die Versorgung von Verletzten einzuschätzen. Die Mitarbeiter der Unfallkasse zeichnen sich durch eine strukturierte Herangehensweise in der Betreuung ihrer Versicherten aus. Alle geeigneten Mittel werden zeitnah und umfassend eingesetzt, um eine rasche Wiederherstellung der Gesundheit zu erreichen. Die bisher langjährige Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung möchte ich gern intensivieren und vertrauensvoll weiterführen.

Prävention, Rehabilitation und Entschädigung, alles aus einer Hand.

Wie verteilen Sie die Gewichtung der Kernkompetenzen der UKT:

Prävention und Rehabilitation stehen gleichberechtigt nebeneinander. Entschädigung, im Sinne von Rentenzahlung, sollte das letzte Mittel der Wahl sein, wenn keine anderen Maßnahmen mehr greifen. Unabhängig ob wir über Prävention, Rehabilitation oder Entschädigung sprechen, sehe ich die Aufgabe der Unfallkasse in einer schnellen und unbürokratischen Erfüllung der Aufgaben. Dabei steht immer der Versicherte im Mittelpunkt.

Können Sie uns Ihre ersten Schritte skizzieren?

Vorerst verschaffe ich mir einen Überblick, wie die einzelnen Abteilungen aufgestellt sind. Die Tätigkeitsfelder und die Vielzahl der Aufgaben jedes einzelnen Mitarbeiters interessieren mich.

Vision zero: Fehler sind nicht vermeidbar. Schwere Unfälle schon. Ist diese Präventionsstrategie umsetzbar und welchen persönlichen Beitrag können Sie dazu leisten?

Insbesondere das Analysieren von schweren oder anderen Unfällen hilft, Abläufe und Ursachen zu hinterfragen. Das Ziel sollte sein von den bisherigen gewohnten Abläufen im Arbeitsprozess abzugehen. Grundlage dazu ist ein Austausch, in dem jeder Mitarbeiter gefragt ist seine Kenntnisse, Fertigkeiten und Anregungen einzubringen. Mein persönlicher Beitrag liegt hier in der Zusammenführung der verschiedenen Meinungen. Nur ein wertschätzender respektvoller Austausch von Informationen kann eine zielorientierte Umsetzung garantieren und zugleich die Basis für eine zeitgemäße Fehlerkultur schaffen.

Rehabilitation von Versicherten ist eine Grundsatzleistung der UKT. Welche Maßstäbe definieren Sie mit dieser Leistung?

Damit definiere ich die Bündelung aller medizinischen und rehabilitativen Leistungen. Mit dem gesetzten Ziel, den Versicherten schnellstmöglich wieder in den “Zustand“ zu versetzen, wie er vor dem Unfall war. Dem gesetzlichen Auftrag mit allen geeigneten Mitteln wird Vorrang eingeräumt. Dabei gilt es so schnell und so gut wie möglich den Heilverlauf zu steuern, um die ärztliche Versorgung abzusichern und anschließend eine Wiedereingliederung in Schule, Beruf oder das soziale Umfeld vorzunehmen.

Die UKT steht für eine hohe soziale Absicherung ihrer Versicherten. Wo sehen Sie die Unfallkasse in den nächsten fünf Jahren?

Die UKT soll in den nächsten fünf Jahren weiterhin ihr Alleinstellungsmerkmal festigen. Ein auf die Bedürfnisse unserer Versicherten und Mitgliedsunternehmen ausgerichtetes Handeln ist unerlässlich. Die Unfallversicherung stellt eine der wenigen Versicherungen dar, die nicht paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird, sondern ausschließlich durch den Arbeitgeber. Den Schutz und die Absicherung, die der Arbeitnehmer genießt, ist mehr als umfangreich und umfassend. Zusätzlich ist die Qualität der medizinischen Versorgung in den nächsten Jahren aufrechtzuerhalten. In der stationären oder ambulanten Heilbehandlung erwarten wir immense Fortschritte, die wir unseren Versicherten gewähren möchten. Gemeinsam mit unseren Beratungsärzten erarbeiten wir den besten Weg für eine Genesung der Geschädigten.

kommmitmensch – eine Kampagne zur Präventionskultur

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen starten die langfristig angelegte Kampagne kommmitmensch. **Im Zentrum steht die Kultur der betrieblichen Prävention.**

Gemeinsam haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein Kampagnenkonzept entwickelt, das Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen praxisnah dabei unterstützt, Sicherheit und Gesundheit gewinnbringend in ihren Organisationen zu etablieren. Der Hintergrund: Bei der Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wurde bereits viel erreicht. Die Anzahl der Arbeits- und Wegeunfälle ist in den vergangenen 100 Jahren stark zurückgegangen - allerdings sinkt sie in den letzten Jahren deutlich langsamer. Die bisherigen Ansätze der Prävention reichen offenbar nicht aus, um der Vision Zero näherzukommen - einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, wobei der Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten höchste Priorität zukommt.

Neue Herausforderungen

Zudem verlangen die „Arbeitswelt 4.0“ und „Industrie 4.0“ ein neues Denken und Handeln von allen, die vorausschauend über Gefährdungen bei der Arbeit aufklären sowie vor Unfällen und Erkrankungen schützen wollen. Die Chancen und Herausforderungen für die Prävention sind ganzheitlich und interdisziplinär zu betrachten[1]. Belege dazu liefern unter anderem das Risikoobservatorium der DGUV[2] oder die Erkenntnisse aus Veranstaltungen zur „Zukunft der Arbeit“, am Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) [3]. Ein weiterer Aspekt ist das verstärkte Zutagetreten psychischer Belastungen als Anlass für krankheitsbedingte Ausfalltage oder für Unfälle. Bei all diesen Themen stehen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in der Pflicht ihres Präventionsauftrages. Ein Begriff fasst zusammen, worauf es zukünftig ankommt: Präventionskultur.

Umfrage

Im Auftrag der DGUV wurden 2014 vom Marktforschungsinstitut infas 500 Unternehmerinnen und Unternehmer sowie 1.100 Beschäftigte befragt. Ziel war es, die Rolle und den Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieben zu ermitteln sowie mögliche Handlungsfelder bzw. Schwerpunktthemen in diesem Bereich zu identifizieren.

Dabei gaben zwar 96 Prozent der befragten Unternehmensleitungen und 91 Prozent der Beschäftigten an, dass das Thema für ihren Betrieb wichtig sei, lediglich 59 Prozent der Leitungen und rund die Hälfte der Beschäftigten erklärten allerdings, dass finanzielle, personelle oder zeitliche Investitionen in Sicherheit und Gesundheit erkennbar seien. Die Hälfte der Unternehmensleitungen berichtete auch, dass Sicherheit und Gesundheit Bestandteile der Unternehmensziele seien. Im Durchschnitt gaben aber nur vier von zehn Betrieben an, dass das Thema in den Führungsleitlinien berücksichtigt würde. Stark abweichend davon gingen aber über 70 Prozent der Beschäftigten davon aus, dass Sicherheit und Gesundheit in den Führungsleitlinien enthalten seien.[4]

Aus Diskussionen, die Infas in Fokusgruppen im Bildungssektor mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern führte, ging gleichzeitig hervor, dass Sicherheit und Gesundheit bisher keine integrierten Bestandteile des Unterrichts sind. Aktivitäten fänden – wenn überhaupt – punktuell im Rahmen außerunterrichtlicher Projekte statt und seien in starkem Maße vom persönlichen Engagement und der Kompetenz der einzelnen Lehrkräfte oder Schulleitungen abhängig.[5]

Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte

Folgerichtig haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihre nächste Kampagne der Kultur der Prävention gewidmet. Und sie haben die Kampagne mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren nachhaltig angelegt, wobei die Evaluationen jeder Kommunikationswelle Anlass geben werden, über das Fortgehen zu entscheiden. Dabei muss die Kampagne ihrem selbst gestellten Anspruch gerecht werden, die Erkenntnisse über den Wert von Sicherheit und Gesundheit breit und nachhaltig zu vermitteln.

Präventionsverständnis und Vision Zero

Die Kampagne wird Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen verstärkt dabei unterstützen, ein fundiertes und umfassendes Präventionsverständnis zu entwickeln. Sie spannt den Bogen jedoch über das betriebliche Umfeld hinaus: Die Kampagne thematisiert Sicherheit und Gesundheit als grundlegende Werte in allen Lebensbereichen. Ihre Kernbotschaft lautet: „Sicherheit und Gesundheit sind Werte für alle Menschen, jede Organisation und die Gesellschaft. Sie sollen Gegenstand allen Handelns werden. Präventives Handeln ist lohnend und sinnstiftend.“ Die Kommunikationsmaßnahmen der Kampagne setzen zunächst dort an, wo Menschen lernen und arbeiten, weil hier Netzwerke der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften bestehen.

„Sicherheit und Gesundheit sind Werte für alle Menschen, jede Organisation und die Gesellschaft. Sie sollen Gegenstand allen Handelns werden. Präventives Handeln ist lohnend und sinnstiftend.“

Dass die gesetzliche Unfallversicherung mit dem Ansatz, die Kultur der Prävention in den Betrieben und öffentlichen Einrichtungen in den Focus zu nehmen, auf dem richtigen Weg ist, wurde aktuell auch auf internationaler Ebene bestätigt. Beim 21. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Singa-

1 Industrie 4.0: Herausforderungen für die Prävention – Positionspapier der gesetzlichen Unfallversicherung vom Juli 2017

2 Ergebnisse des DGUV Risikoobservatoriums: 10 Top-Präventionsthemen im Überblick unter www.dguv.de/ifa/fachinfos/arbeiten-4.0/risikobeobachtung

3 IAG Report 2/2017 „Die Zukunft der Arbeit – Sicherheit und Gesundheit im 4.0 Zeitalter – Arbeit – Verkehr – Bildung (www.dguv.de, webcode 12536)

4 IAG Report 2/2016 Kultur der Prävention in Unternehmen und Bildungseinrichtungen

5 Fachkonzept für die nächste gemeinsame Präventionskampagne der DGUV und ihrer Mitglieder (2015), S.10

kommmitmensch – eine Kampagne zur Präventionskultur

pur im September 2017 zogen sich die Themen Präventionskultur und eine am Menschen orientierte Prävention mit der klaren Ausrichtung auf die Vision Zero wie ein roter Faden durch zahlreiche Veranstaltungen und Vorträge – bis hin zur höchsten politischen Ebene. Bereits beim vorherigen Weltkongress 2014 in Frankfurt hatte die amtierende Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, betont, dass jeder Arbeitsplatz so gestaltet sein müsse, dass die Beschäftigten nicht nur während der üblichen Arbeitsschritte, sondern auch im Falle eines menschlichen oder technischen Fehlers gut abgesichert seien. Dafür würde eine weltweite Präventionskultur gebraucht: Sicherheits- und Gesundheitsaspekte müssten bei allen Wirtschaftsprozessen von vornherein mitgedacht werden. Nur so könne die Vision Zero Wirklichkeit werden.

Fachkonzept als Basis

Die sechs Handlungsfelder der Kampagne sind miteinander verknüpft.

Die inhaltliche Umsetzung der Kampagne basiert auf einem Fachkonzept[6], das von den Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der DGUV entwickelt und verabschiedet wurde. Dabei wurden sechs Handlungsfelder identifiziert, die besonderen Einfluss auf eine Kultur der Prävention in Organisationen haben und die den eher abstrakten Begriff „Präventionskultur“ auf die betriebliche Realität herunterbrechen und handhabbar machen. Die Handlungsfelder (s. Kasten Seite 24/25) sind eng miteinander verknüpft. Ein Beispiel: So wie sich gute Führung immer der Kommunikation bedient, gehört zu einem guten Betriebsklima immer die Beteiligung der Beschäftigten. Zukünftigen Generationen von Präventionsfachkräften sollen die Kampagnenthemen bereits in der Ausbildung vermittelt werden. Dazu ist geplant, die Themen der Handlungsfelder in das bestehende Konzept zur Qualifizierung zu integrieren.

Die Botschaft der Kampagne

kommmitmensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Das gemeinsame Kampagnenlogo und der Slogan „kommmitmensch“

Sicherheit und Gesundheit sollen zum Maßstab allen Handelns werden - privat, beruflich, gesellschaftlich. Auf allen diesen Ebenen kann die Kampagne ihre Wirkung entfalten, indem sie gleichlautende Botschaften sowohl in den öffentlichen Raum als auch in die Betriebe aussendet und dort praktische Handlungshilfen anbietet. Über Medien und insbesondere durch ihre Präventionsfachkräfte können Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Beschäftigten am Arbeitsplatz erreichen. Dort sind die Menschen zwar in ihrer beruflichen Rolle angesprochen, wollen aber auch als Individuum überzeugt werden. In diesem Sinne lädt die Kampagne Menschen auf eine Reise ein, in der es um den Wert von Sicherheit und Gesundheit im eigenen Handlungsrahmen geht. Diese Idee drückt der Slogan aus: kommmitmensch – SICHER. GESUND. MITEINANDER. Beispiele und Handlungshilfen greifen den beruflichen oder schulischen Alltag auf und holen die Menschen dort ab, wo sie konkret mit Sicherheit und Gesundheit zu tun haben – auch wenn sie dies erst auf den zweiten Blick erkennen.

Mehrwert für Unternehmen

Trägt die Kampagne Früchte, schaffen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften damit einen Mehrwert für die von ihnen versicherten Betriebe und Einrichtungen. Unternehmen und Verwaltungen profitieren von einer betrieblichen Präventionskultur unter anderem durch geringere Ausfallzeiten und Unfallzahlen, den Zugewinn an Qualität und Attraktivität.[7] So liegt das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Investitionen in die betriebliche Präventionsarbeit in Deutschland nach Forschungsergebnissen der Justus-Liebig-Universität Gießen bei 1,6. Das bedeutet: Für 100 Euro, die ein Unternehmen in Gesundheit und Sicherheit investiert, stehen langfristig 160 Euro Ertrag zu Buche.[8]

Vorlauf

Die Kampagne wird von einem Kampagnenteam der DGUV in enger Abstimmung mit Gremien vorbereitet und abgestimmt, in denen die Unfallversicherungsträger auf Ebene der Geschäftsführungen, Präventionsleitungen und Kommunikationsverantwortlichen vertreten sind. Das fachliche Know-how wird gestärkt durch die Fachbereiche Bildung, Gesundheit im Betrieb sowie Expertinnen des IAG in Dresden.

Seminarangebot des IAG

Für die Kampagne hat das IAG einen Katalog entwickelt, in dem die laufenden Seminare aufgelistet werden, die in einem inhaltlichen Bezug zu den sechs Handlungsfeldern der Kampagne stehen[9]. Er enthält:

- eine Übersicht der Präsenz-Seminare, die thematisch den Handlungsfeldern der Kampagne zugeordnet sind.
- Die Beschreibung eines dreitägigen Einführungsseminars.

Zudem wird das IAG mit Unterstützung einer Projektgruppe aus Fachleuten der Unfallversicherungsträger Seminare zu den einzelnen Handlungsfeldern vorbereiten. Diese sollen 2018 verfügbar sein.

E-Learning auf gemeinsamer Plattform

Für Aufsichtspersonen und Präventionsberaterinnen und -berater konzipiert ein Projektteam des IAG ein E-Learning-Programm, das ab dem kommenden Jahr auf der Lernplattform ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System)[10] zur Verfügung gestellt werden soll.

Als Grundlage dafür dienen die Materialien der Kampagne. Die Fachleute lernen die Handlungshilfen und Dokumente kennen, die sie selbst in den Betrieben einsetzen können. Zugleich dient das E-Learning-Programm dazu, vorhandenes Wissen einzuschätzen und zu überprüfen. Das Material ist durch unterschiedliche didaktische Methoden aufbereitet und kann von der Plattform für eigene Zwecke heruntergeladen werden.

Handlungshilfen für die betriebliche Praxis

Zum Kampagnenstart werden verschiedene übergreifende Handlungshilfen inklusive Checklisten bereitstehen und über die Internetseite www.kommmitmensch.de der Kampagne angeboten.

- „Selbstverständlich sicher und gesund“ richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen. Die Handlungshilfe umfasst eine Einführung in das Thema und in die Handlungsfelder, um den generellen Einstieg in das Thema Kultur der Prävention zu ermöglichen. Zum anderen setzt sie direkt bei den Handlungsfeldern an, hilft mit Kurzchecks bei deren Analyse und steuert in klarer und verständlicher Sprache konkrete Umsetzungsideen für Betriebe und Einrichtungen bei.
- Die „kommmitmensch-Dialoge“ sollen als leicht handhabbares Instrument Präventionsfachkräften und Betrieben dabei helfen, Führungskräfte und Beschäftigte anzuleiten, um gemeinsam ihren gegenwärtigen Umgang mit Sicherheit und Gesundheit – auch in spielerischer Weise – zu untersuchen und Veränderungsansätze erarbeiten zu können. Dabei dient das Stufenmodell der gesetzlichen Unfallversicherung[11] als Orientierungshilfe. Sie werden zunächst als Box mit Postern, Karten und anderen Arbeitsmitteln angeboten. Eine trägerspezifische Aufbereitung ist möglich.
- Für Präventionsfachkräfte steht eine 44-seitige Broschüre „Handlungshilfe für Präventionsfachkräfte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“[12] zur Verfügung, welche sowohl einen Überblick zum Thema Kultur der Prävention gibt als auch konkrete Anregungen, wie das Thema bei der Betreuung von Betrieben aufgegriffen werden kann. Sie liefert den Präventionsfachkräften vor allem Argumente dafür, warum sich Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen mit den Themen der Kampagne auseinanderzusetzen sollten. Außerdem stellt es die Handlungshilfen und Checklisten vor, die im Rahmen der Dachkampagne zur Verfügung stehen.
- Zusätzlich werden zielgruppenspezifische Handlungshilfen zu den einzelnen Handlungsfeldern entwickelt, die an betrieblichen Gegebenheiten ansetzen. Sie stellen unter anderem dar, wie Unternehmen und Einrichtungen eine Wertediskussion führen, auch an bereits bestehende gute Ansätze andocken und daraus Veränderungen ableiten können. Diese Ansätze lassen sich gut in bestehende Prozesse integrieren und häufig mit Bordmitteln umsetzen. Langfristig ist geplant, die Handlungshilfen auch zu mobilen Applikationen, die online abrufbar sind, weiterzuentwickeln. Alle Unfallversicherungsträger können die Handlungshilfen und darin enthaltenen Module als Grundlage für eigene Ansätze und Kampagnenmedien nutzen.

Fazit

Viele Unternehmen und Einrichtungen haben häufig schon positive Ansätze in der Prävention und entwickeln sich ständig weiter. Andere sind weniger gut aufgestellt und haben Sicherheit und Gesundheit noch nicht als wirkliches Handlungsfeld für sich erschlossen. Genau da kann der kommmitmensch ansetzen. Er wird wichtige Impulse geben, Bewusstsein schaffen, Informationen vermitteln und die passenden Hilfestellungen anbieten, damit sich möglichst viele Unternehmen und Einrichtungen Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte zu eigen machen und entsprechend handeln.

6 Fachkonzept für die nächste gemeinsame Präventionskampagne der DGUV und ihrer Mitglieder (2015) unter www.dguv.de

7 s. Fachkonzept, S. 7 ff

8 s. DGUV Report 1/2013

9 Seminarangebot des IAG zu den 6 Handlungsfeldern der Präventionskampagne „kommmitmensch“ (www.dguv.de/iag)

10 ILIAS ist eine freie Software zum Betreiben einer Lernplattform, mit deren Hilfe sowohl internetbasierte Lehr- und Lernmaterialien (für E-Learning) erstellt und verfügbar gemacht als auch Kommunikation und Kooperation unter Lehrenden und Lernenden, Prüfungen und Evaluation sowie didaktische Strukturen für komplette Kurse verwirklicht werden können.

11 in Anlehnung an Hudson, P. (2007) Implementing safety culture in a major multi-national. Safety Science, 45, 697-722

12 Handlungshilfe für Präventionsfachkräfte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV 2017), ab 18.10.2017 verfügbar

Die sechs Handlungsfelder der Präventionskultur

Die Arbeit in sechs Handlungsfeldern trägt dazu bei, dass Sicherheit und Gesundheit in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen für Führungskräfte und Beschäftigte selbstverständlich werden:

I. Führung

Die Unternehmensleitung ist ein entscheidender Impulsgeber für die Botschaft, dass Sicherheit und Gesundheit zentrale Themen im Betrieb sind. Führungskräfte sind Vorbilder für die Beschäftigten, ihr Verhalten wird übernommen.

II. Kommunikation

Probleme und Ideen zum Thema Sicherheit und Gesundheit sollten Unternehmen regelmäßig und auf Augenhöhe mit allen Beschäftigten besprechen, wichtige Informationen sollten vollständig und gut verständlich bei allen ankommen, die sie betreffen. Denn bereits die Kommunikation über Risiken und Verbesserungspotentiale erhöht das Sicherheits- und Gesundheitsniveau für alle.

III. Beteiligung

Die Beschäftigten kennen ihre eigenen Arbeitsplätze am besten und schätzen es, wenn ihre Meinung und ihre Erfahrungen gefragt sind. Wer ihr Wissen nutzt, indem er sie an wichtigen Entscheidungen zu Sicherheit und Gesundheit beteiligt, kann effektiver und effizienter handeln.

IV. Fehlerkultur

Unternehmen, die Abweichungen und Beinahe-Unfälle systematisch erfassen und zusammen Lösungen erarbeiten, reduzieren Unfallrisiken erheblich. Ereignen sich doch Unfälle und Erkrankungen, sollten diese offen und ohne Schuldzuweisung diskutiert werden, so dass alle für die Zukunft daraus lernen.

V. Betriebsklima

Ein gutes Betriebsklima entsteht durch gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Fairness und sorgt dafür, dass sich alle Beschäftigten wohl fühlen.

VI. Integration von Prävention in alle Aufgaben*

Egal, ob es um die Anschaffung einer neuen Maschine geht, um Umstrukturierungen in der Firma oder darum, den Pausenraum umzugestalten – die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sollten bei allen wichtigen betrieblichen Entscheidungen im Blick sein.

*In der Kommunikation mit den Mitgliedsbetrieben wird dieses Thema unter den Begriff „Sicherheit und Gesundheit“ gefasst.

Fünf gute Gründe für die Umsetzung der Kampagne kommmitmensch

1. Prävention im Betrieb wirksam umsetzen: Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit stehen häufig auf dem Papier – wenn Sicherheit und Gesundheit integrierte Werte sind, steigt die Chance, sie auch konkret umzusetzen.

2. Nachhaltigen Erfolg erzielen: Eine gute Präventionskultur erhöht die Sicherheit, unterstützt die Förderung von Gesundheit, steigert die Arbeitszufriedenheit, das Engagement, verbessert die Arbeitsfähigkeit, erleichtert die Bindung von Fachkräften und zahlt sich aus.

3. Die Vision Zero – eine Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen mit ihrer höchsten Priorität, tödliche und schwere Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen zu vermeiden – gezielt verfolgen: Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Sicherheit und Gesundheit hohe Priorität im Unternehmen bzw. der Einrichtung haben und bei allen wichtigen Handlungen und Entscheidungen mit beachtet werden – dorthin muss die Kultur der Prävention entwickelt werden.

4. Den Wandel der Arbeit in der Prävention effektiv berücksichtigen: Der schnelle Wandel in der Arbeitswelt erfordert es, dass neue Risiken und Potentiale für Sicherheit und Gesundheit schnell erkannt werden und darauf reagiert wird. Regeln und Checklisten reichen dafür nicht aus, vielmehr müssen die Unternehmensführungen wie auch die Beschäftigten diese Themen immer im Blick haben und auf Augenhöhe zusammen gestalten.

5. Konkrete Handlungsansätze finden: Die sechs Handlungsfelder der Kampagne und die darauf aufbauenden Medien, Handlungshilfen und Checklisten helfen dabei, das als abstrakt empfundene Thema Kultur der Prävention gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen und Einrichtungen handhabbar zu gestalten.

Evaluation Mitarbeiterbefragung und Durchführung KulturCheck

Die aktuelle Präventionskampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) widmet sich dem Thema „Kultur der Prävention“. Sie thematisiert damit den ganzheitlichen Umgang mit den Themen Sicherheit und Gesundheit in Organisationen. Die Werte Sicherheit und Gesundheit sollen auf individueller, organisationaler und gesellschaftlicher Ebene ins Denken und Handeln integriert werden. Um diesen Prozess zu unterstützen, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) mit dem sog. „KulturCheck“ ein Analyse-Tool entwickelt, das zur Reflektion der eigenen Präventionskultur und zum Dialog anregen soll.

Innerhalb des KulturCheck werden für die sechs Handlungsfelder

- Prävention als integrierter Bestandteil aller Aufgaben,
- Führung,
- Kommunikation,
- Beteiligung,
- Fehlerkultur und das
- soziale Klima/Betriebsklima

zunächst Daten erfasst, die in verschiedenen Formen in den Strukturen und der Organisation manifestiert sind (StrukturCheck). Darüber hinaus werden mithilfe einer standardisierten Befragung Daten erhoben, welche widerspiegeln, wie die Themen der sechs Handlungsfelder von den Beschäftigten wahrgenommen werden.

© Stockwerk-Fotodesign/fotolia

Bevor die Unfallversicherungsträger das Thema „Kultur der Prävention“ in den jeweiligen Mitgliedsunternehmen platzieren, sollten diese den KulturCheck mit Unterstützung des IAG im Sinne eines Pilotprojekts in ihren eigenen Häusern durchführen. Die Unfallkasse Thüringen war einer der ersten Träger, der dies realisiert hat. Der StrukturCheck wurde vom Steuerkreis Betriebliches Gesundheitsmanagement und damit von Personen, die eine gute Kenntnis der Struktur in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Unfallkasse besitzen, durchgeführt.

Als Besonderheit wurde bei der Durchführung der standardisierten Befragung der Beschäftigten neben dem Fragebogen des IAG, ein eigener Fragebogen der Unfallkasse Thüringen in die Befragung eingebettet. Dieser diente zur Evaluation einer bereits im Jahre 2011 durchgeführten Mitarbeiterbefragung im Unternehmen.

Bei der Befragung, an der knapp 70% der Beschäftigten teilnahmen, konnten in beiden Bereichen durchaus positive Ergebnisse erzielt werden.

Daniel Krah
Fachdienstleiter Personal
Tel.: 03621 777 324
E-Mail: daniel.krah@ukt.de

Jeder Unfalltod betrifft das Leben von 113 Menschen

Kommt ein Mensch im Straßenverkehr zu Tode, so sind davon im Durchschnitt 113 Personen unmittelbar betroffen: Angehörige, Freunde und Bekannte sowie Einsatzkräfte am Unfallort. Diese Daten haben heute Dorothee Bär, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), und Ute Hammer, Geschäftsführerin des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR), anlässlich ihres Besuchs bei der Hubschrauberstation der DRF Luftrettung in München bekannt gegeben.

Wenn ein Mensch bei einem Verkehrsunfall stirbt, sind durchschnittlich elf Familienangehörige, vier enge Freunde, 56 Freunde und Bekannte nachhaltig betroffen sowie 42 Einsatzkräfte wie Rettungssanitäter, Feuerwehrkräfte oder Polizisten mit diesem schweren Schicksal konfrontiert. Diese Durchschnittswerte wurden im Auftrag der Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ jetzt auf Basis einer repräsentativen Erhebung durch infratest dimap, Kantar Public und das Sozioökonomische Panel (SOEP) sowie über Angaben der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPOL) und des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV) ermittelt. Damit wurden erstmals quantitative Daten zu den Auswirkungen eines tödlichen Verkehrsunfalls im persönlichen und beruflichen Umfeld erhoben.

Die Untersuchung steht im Zusammenhang mit der neuen Plakatkampagne der gemeinsamen Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ von BMVI und DVR, die ab Mitte Mai auf über 700 Plakatflächen entlang deutscher Autobahnen zu sehen sein wird. Die Plakatierung wird von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) finanziell unterstützt. Inhaltlich steht bei den drei neuen Motiven das Ausmaß des Leids durch Verkehrsunfälle mit Todesfolge im Mittelpunkt. Zu sehen sind Nahaufnahmen trauernder Menschen. Auf der Webseite www.runtervomgas.de und über Social-Media-Kanäle ist die Kampagne mit fünf emotionalen Video-Reportagen über tatsächlich Betroffene aus dem privaten und beruflichen Umfeld präsent.

„Wir möchten mit dieser Kampagne alle Verkehrsteilnehmer aufrütteln und die dramatischen Ausmaße eines tödlichen Verkehrsunfalls aufzeigen. Denn jeder Verkehrstod zerbricht mehr als ein Leben. Unsere Motive, Zahlen und Video-Reportagen zeigen das eindrücklich – und geben erstmals jenen Menschen eine Stimme, die mit den Auswirkungen dieser Schicksalsschläge jeden Tag leben müssen“, erklärt Dorothee Bär.

Die Appelle ‚Runter vom Gas‘, ‚Finger vom Handy‘ und ‚Abstand halten‘ der neuen Plakatserie sensibilisieren für drei der häufigsten Unfallursachen“, erläutert Ute Hammer. „Unangepasste Geschwindigkeit ist seit Jahren Unfallursache Nummer eins bei Unfällen mit Todesfolge. Und diese Unfälle sind durch verantwortungsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr ebenso vermeidbar wie Ablenkungsunfälle durch Smartphones beziehungsweise Infotainment am Steuer.“

Dorothee Bär und Ute Hammer haben bei der Begehung der DRF Luftrettung in München vertiefte Einblicke in die tägliche Arbeit der fliegenden Rettungsteams erhalten. „Wenn ein Mensch nach einem Verkehrsunfall um sein Leben ringt, zählt jede Minute. Mit dem Hubschrauber sind unsere Notärzte und Rettungsassistenten innerhalb kürzester Zeit vor Ort. Staus oder schwierige Straßenverhältnisse halten uns nicht auf. Mit unseren fliegenden Intensivstationen transportieren wir Patienten darüber hinaus schnell und schonend in Spezialkliniken. So trägt die DRF Luftrettung bundesweit zur umfassenden medizinischen Notfallversorgung der Bevölkerung bei“, betont Rettungspilot und Stationsleiter Dietmar Gehr.

Hintergrund „Runter vom Gas“:

Initiatoren der Kampagne „Runter vom Gas“ sind das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR).

Mit einer emotionalen Ansprache sensibilisiert „Runter vom Gas“ seit 2008 für Risiken im Straßenverkehr sowie eine Vielzahl von Unfallursachen und will damit für mehr Sicherheit auf deutschen Straßen sorgen.

Im Jahr 2016 verloren 3.214 Personen ihr Leben im Straßenverkehr. 2011 waren es noch 4.009 Getötete. Im selben Jahr wurde im nationalen Verkehrssicherheitsprogramm das Ziel von 40 Prozent weniger Todesopfern im Straßenverkehr bis 2020 definiert.

Über die DRF Luftrettung:

Die gemeinnützig tätige DRF Luftrettung setzt an 31 Stationen in Deutschland und Österreich Hubschrauber für die schnelle Notfallrettung und den Transport von Intensivpatienten zwischen Kliniken ein. Die Münchner Station der DRF Luftrettung ist rund um die Uhr einsatzbereit und leistet über 1.300 Einsätze pro Jahr. Zum Einsatz kommt ein hochmoderner Hubschrauber des Typs H 145.

Mehr Informationen zur Kampagne auf:
www.runtervomgas.de
www.facebook.com/RunterVomGas

Kampagnenbüro „Runter vom Gas“
Telefon: 030 700186-979
kontakt@runtervomgas.de

Wenn Retter in Not geraten: Übergriffe belasten Einsatzkräfte

Neue DGUV Information zeigt, wie Rettungsdienst und Feuerwehr mit verbalen oder tätlichen Angriffen auf das Personal umgehen können

Sie sind zur Stelle, um Menschen in Not zu helfen. Doch die Einsatzkräfte von Rettungsdienst und Feuerwehr werden immer häufiger selbst zu Opfern: Über 1.000 Übergriffe während eines Rettungs- oder Löscheinsatzes zählte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, in den vergangenen fünf Jahren. „Diese Zahl spiegelt jedoch nur die meldepflichtigen Zwischenfälle, mit einer Arbeitsunfähigkeit ab drei Tagen“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der DGUV. „Dies lässt vermuten, dass es insgesamt eine weitaus höhere Zahl an Übergriffen auf Einsatzkräfte gibt.“ Die Vorfälle reichen von vehementem Ignorieren oder Abwehren notwendiger Maßnahmen über Beschimpfungen und Bedrohungen bis hin zu Schlägen seitens der Hilfsbedürftigen oder Umstehenden. „Wir beobachten, dass unseren Einsatzkräften in letzter Zeit immer weniger Respekt entgegengebracht wird“, berichtet auch Lars Oschmann, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).

Handlungsstrategien für Übergriffe auf einen Blick

Wie Verantwortliche von Rettungsdienst und Feuerwehr ihr Personal vor verbaler und tätlicher Gewalt schützen können, zeigt eine neue Publikation mit dem Titel „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr (DGUV Information 205-027)“. Darin finden Leitungs- und Führungskräfte wichtige Tipps zur Planung, Organisation und Nachbereitung von Rettungs- oder Löscheinsätzen, so dass Konfliktsituationen erst gar nicht entstehen, nicht eskalieren oder die Folgen gering bleiben. Erarbeitet wurde die Publikation vom DGUV Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz“, gemeinsam mit dem Deutschen Feuerwehrverband sowie mit weiteren Hilfeleistungsorganisationen, die Rettungsdienste betreiben.

Auch verbale Attacken sind Übergriffe und meldepflichtig

„Mit der Information geben wir Verantwortlichen nicht nur wichtige Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Übergriffen zur Hand“, sagt Tim Pelzl, Leiter des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz“ der DGUV. „Wir wollen das Berufsfeld auch besser für diese Thematik sensibilisieren und Betroffenen die Hemmschwelle nehmen, besondere Vorfälle auch zu melden.“ Nur wenige Einsatzkräfte wissen, dass schon verbale Übergriffe zu psy-

chischen Belastungen führen können und gemeldet werden sollten. Andere wiederum scheuen den Arbeitsaufwand einer Meldung an die Unfallversicherung oder Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund liegt die tatsächliche Zahl der Angriffe auf Rettungsdienste und Feuerwehren auch höher, als die Statistiken vermuten lassen. Ein mehrseitiges Musterformular im Anhang der DGUV Information erleichtert die Erfassung von Übergriffen.

Praktische Tipps zur Prävention und Deeskalation

Die DGUV Information zeigt außerdem auf, warum in Rettungssituationen Konflikte entstehen und wie Gefahrensituationen bewertet und reduziert werden können. Verantwortliche erhalten praktische Tipps zur professionellen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rettungseinsätzen: So sollten Einsatzkräfte nicht nur die Hilfsbedürftigen, sondern auch deren Umfeld gut im Auge behalten, um Aggressionspotenzial rechtzeitig zu erkennen. Zudem sollten die Retter das eigene Handeln immer wieder verständlich erklären, um Missverständnisse zu vermeiden und bei Gefahr Unterstützung holen. „Es ist wichtig, dass Verantwortliche und Einsatzkräfte sich des Problems bewusst sind und sich schon im Vorfeld bestimmte Maßnahmen zurecht legen“, betont DFV-Vizepräsident Lars Oschmann. „So sind sie im Fall der Fälle nicht überrascht, sondern vielmehr in der Lage, schnell und richtig zu handeln.“

Angriffe ernst nehmen

Einsatzkräfte, die Opfer von verbalen oder körperlichen Angriffen werden, können unter akuten Belastungsreaktionen bis hin zu Posttraumatischen Belastungsstörungen leiden. Dies führt nicht nur zu mangelnder Motivation oder zu Fehlern im Arbeitsablauf, sondern im schlimmsten Fall auch zur Berufsunfähigkeit, zur Kündigung oder zum Austritt aus dem ehrenamtlichen Dienst. „Für die Einsatzkräfte ist es wichtig zu wissen, dass ihre Vorgesetzten Konfliktsituationen jeder Art ernst nehmen und Maßnahmen zum Schutz ihres Personals ergreifen“, sagt Tim Pelzl. Die DGUV Information gibt den Leitungs- und Führungskräften wertvolle Tipps, wie sie dieser Verantwortung gerecht werden können.

Interessierte können die Broschüre „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr (DGUV Information 205-027)“ in der DGUV Publikationsdatenbank kostenfrei herunterladen oder dort als gedrucktes Exemplar bestellen. Mitgliedsunternehmen können die Informationsschrift kostenfrei über ihre Unfallkasse beziehen.

Quelle: DGUV

Neue Leiternorm ab 2018 gültig

Zum 1. Januar 2018 ist die überarbeitete Leiternorm in Kraft getreten. Sie macht neue Vorgaben, die die Standfestigkeit von Leitern verbessern sollen. Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Unfallursache beim Einsatz von Leitern. Die neuen Richtlinien betreffen vor allem Unternehmen, die Anlege- und Mehrzweckleitern verwenden. Die Änderung der Leiternorm wurde durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entwickelt.

Wenn es in die Höhe geht, sind Leitern meist das Arbeitsmittel der Wahl. Allerdings ist Leiter nicht gleich Leiter und viele Beschäftigte sind im Umgang fahrlässig oder nicht richtig geschult worden. Ursachen für Leiterunfälle gibt es viele: Entweder war die Leiter für die Tätigkeit nicht geeignet oder der Untergrund nicht standfest und die Leiter gab nach. Laut der Statistik zum Arbeitsunfallgeschehen der DGUV gab es im Jahr 2016 insgesamt knapp 23.700 meldepflichtige Unfälle, die im Zusammenhang mit Leitern stattfanden. Fast jeder 15. Unfall hatte schwere Verletzungen zur Folge oder endete tödlich. Fast 90 Prozent aller Leiterunfälle, so das Ergebnis der BG BAU, fallen auf die mangelhafte Standsicherheit zurück. Die überarbeitete Norm soll dafür sorgen, dass diese Gefahrenquelle bereits bei der Herstellung minimiert wird.

Die wichtigste Änderung der DIN EN 131 betrifft alle tragbaren Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von über drei Metern. Diese müssen in Zukunft eine größere Standbreite aufweisen, entweder durch eine Quertraverse oder durch eine sogenannte konische Bauweise. Von der Norm betroffen sind auch Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil. Ist dieses länger als drei Meter, darf es nur von der Leiter trennbar sein, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neuen Standbreiten-Anforderung erfüllt. „Allerdings besteht in der Praxis die Gefahr, dass die Extra-Traverse als zusätzliche Standfläche benutzt wird. Das wiederum kann Unfälle begünstigen. Hierauf verweist die Norm mit einer Nutzungseinschränkung hin“, erläutert Thomas Jacob von der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW). Doch nicht nur die Standsicherheit wird durch die Norm überarbeitet. In Zukunft werden die Leitern in zwei Nutzungsgruppen unterteilt: Leitern für den gewerblichen und Leitern für den privaten Gebrauch. Entsprechende Piktogramme sorgen für die sichtbare Klassifizierung.

Was bedeutet die neue Norm für die Betriebe? Ältere Leitermodelle, die nicht der aktuellen Norm und somit dem Stand der Technik entsprechen, können weiterverwendet werden, wenn deren Sicherheit für den entsprechenden Arbeitsauftrag gewährleistet ist. „Nur weil Produkte mit einem höheren Sicherheitsgrad zur Verfügung stehen, bedeutet das nicht, dass die andere Produkte verboten sind. Wenn eine Leiter zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens den gültigen Rechtsvorschriften entspricht, darf sie auch nach einer Aktualisierung der Rechtsvorschrift verwendet werden“, erklärt Jacob.

Alle Betriebe müssen Gefährdungsbeurteilungen ihrer Arbeitsmittel erstellen. „Sollte dabei herauskommen, dass die Standsicherheit der Leitern nicht gewährleistet ist, empfiehlt die DGUV - je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung - die entsprechenden Leitern mit einer Traverse nachzurüsten“, sagt Jacob. Für die Prüfung muss das Unternehmen sogenannte befähigte Personen beauftragen, die durch Ausbildung, Berufserfahrung und Schulung das Knowhow haben, um den Zustand einer Leiter richtig beurteilen zu können.

Quelle/Bildquelle: DGUV

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Die gesetzliche Unfallversicherung

Ein verlässlicher Partner für Arbeitgeber und Versicherte

Aufgaben und Leistungen

Die gesetzliche Unfallversicherung versichert verschiedene Personengruppen gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Die größte Versichertengruppe sind die abhängig Beschäftigten, hinzu kommen Personen, die einer Tätigkeit nachgehen, die dem Gemeinwohl dient. Das sind zum Beispiel Blutspender, Wahlhelfer oder Feuerwehrleute und viele andere ehrenamtlich tätige Menschen. Auch Kinder in Tagesbetreuung, Schülerinnen, Schüler und Studierende stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Selbständige sind nur in Ausnahmefällen automatisch versichert, können der Unfallversicherung aber freiwillig beitreten.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften versichern rund 3,3 Millionen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gegen das Risiko eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit. Sie sind nach Branchen gegliedert und stellen so eine betriebsnahe Prävention sicher. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Risiken des Unternehmens. Die nach Regionen gegliederten Unfallkassen sowie die Unfallversicherung Bund und Bahn versichern unter anderem Beschäftigte in rund 200.000 Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand und rund 500.000 Haushalten. Die Unfallkassen sind zudem die Träger der Schüler-Unfallversicherung.

Sowohl die Berufsgenossenschaften als auch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand werden von einer Selbstverwaltung gesteuert, die paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt ist. Um gemeinsame Aufgaben effizient zu erledigen und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten, haben sich alle Unfallversicherungsträger in einem Verband zusammengeschlossen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung – der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung – wird die gesetzliche Unfallversicherung ausschließlich über Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Der Grund: Im Gegenzug stellt die Unfallversicherung den Arbeitgeber von der Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten frei. Auch Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Berufsschulen und Universitäten profitieren von der Haftungsfreistellung, denn auch Kinder in Kindertagesstätten, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind beim Besuch ihrer Bildungseinrichtung sowie auf dem Weg dorthin versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der Landwirtschaft ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft , Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Kontakt:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)
Pressestelle
Tel.: 030 288763768
E-Mail: presse@dguv.de

2017

Übersicht Kennzahlen 2016

Meldepflichtige Unfälle			
Arbeitsunfälle	877.071	Schulunfälle	1.241.139
Wegeunfälle	186.070	Schulwegunfälle	111.216
Neue Unfallrenten	18.848	Neue Schulunfallrenten	707
Tödliche Arbeitsunfälle	424	Tödliche Schulunfälle	10
Tödliche Wegeunfälle	311	Tödliche Schulwegunfälle	31

Hinweis:
In der allgemeinen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tode führen. In der Schüler-Unfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn ein Schul- oder Schulwegunfall eine ärztliche Behandlung notwendig macht oder zum Tod führt.

Berufskrankheiten in der allgemeinen Unfallversicherung	
Bestätigte Berufskrankheiten	40.056
Neue BK-Renten	5.365
BK-Todesfälle	2.451

Beiträge und Aufwendungen

Für die Berufsgenossenschaften mussten die gewerblichen Arbeitgeber insgesamt 11,2 Mrd. Euro aufwenden, was einem durchschnittlichen Beitragssatz von 1,18 Euro je 100 Euro Lohnsumme entspricht. Die öffentliche Hand musste insgesamt rund 1,5 Mrd. Euro für die Unfallversicherung aufwenden.

Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen betrugen für

Prävention	1.168.921.061 €
Heilbehandlung und Rehabilitation	4.463.909.055 €
Finanzielle Entschädigung	5.794.439.074 €
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1.453.740.711 €

Das Bundesteilhabegesetz und die wichtigsten Änderungen im SGB IX

© fotohansel/fotolia

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt die bisher größte Reform des Sozialgesetzbuches IX seit der Entstehung im Jahr 2001 dar. Mit dem Gesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe verbessert werden. Zudem zielt es auf die Weiterentwicklung des deutschen Rechts mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009.

Nach Verkündung des BTHG am 29.12.2016 treten die Änderungen stufenweise bis zum 01.01.2023 in Kraft. Dieser lange Umstellungsprozess ist notwendig, um die umfangreichen Regelungen nach und nach in die Praxis umzusetzen. Die neuen Regelungen zu Leistungen und Verfahren sind sehr komplex, sodass im Folgenden nur eine kurze Zusammenfassung aufgeführt wird.

Das SGB IX umfasst seit 01.01.2018 3 Teile: Allgemeiner Teil, Eingliederungshilfe und Schwerbehindertenrecht.

Im Allgemeinen Teil wurde zunächst der Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX neu definiert und lautet wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

Weiterhin wurden Regelungen getroffen, die die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sozialleistungsträgern stärken und verbessern sollen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen:

- Leistungen sind jetzt „wie aus einer Hand“ vom „leistenden Rehabilitationsträger“ zu erbringen
- Neue Beratungsstrukturen und Anforderungen wurden eingeführt (Wegfall der Gemeinsamen Servicestellen zum 31.12.2018 und Schaffung von Ansprechstellen)
- Einführung einer unabhängigen, ergänzenden Teilhabeberatung
- Ergreifen von Maßnahmen zur frühzeitigen und umfassenden Bedarfserkennung
- Einführung von Teilhabeplan und Teilhabekonferenz als neue Instrumente
- Erstattung selbstbeschaffter Leistungen ist nun möglich
- Überarbeitung der Zuständigkeitsklärung und Erstattungsregelung
- Einführung eines Teilhabeverfahrensberichtes

Im Teil 2 des SGB IX , dem Recht der Eingliederungshilfe, wurden beispielsweise Einkommens- und Vermögensgrenzen erhöht sowie Leistungen personenzentriert und nicht mehr einrichtungszentriert ausgerichtet.

Teil 3 umfasst Regelungen zum Schwerbehindertenrecht. Es gibt nun ein neues Merkzeichen „taubblind“. Der Schwerbehindertenbeauftragte des Arbeitgebers wird zum „Inklusionsbeauftragten“ umbenannt. Zudem werden die Interessen der Frauen und Schwerbehindertenvertretung gestärkt.

Juliane Creutzburg
Fachdienstleiterin Rehabilitation
Tel.: 03621 777 226
E-Mail: juliane.creutzburg@ukt.de

Gesetzliche Neuerungen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Einführung

Seit der Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements vor nunmehr 13 Jahren sind bereits viele Betriebe der Verpflichtung zur Implementierung eines BEM nachgekommen. Die gesetzliche Grundlage ist seit dem 23. April 2004 in § 84 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zu finden. In der Arbeitswelt von morgen kommt dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit der Mitarbeiter eine äußerst hohe Bedeutung zu. Um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken, hat der Gesetzgeber das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet, das eine umfassende Novellierung des SGB IX zur Folge hat. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformiert das Sozialgesetzbuch IX bis 1. Januar 2023 in insgesamt vier Stufen. Im Zuge der zweiten Reformstufe wurde das SGB IX zum 1. Januar 2018 in drei Teile gefasst, wodurch sich auch die Rechtsgrundlage für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) verschiebt. Die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung der Mitarbeiter bei der Rückkehr in den Beruf findet sich seit 2018 in § 167 Abs. 2 des SGB IX n.F. wieder. BEM bleibt somit weiterhin im Schwerbehindertenrecht angesiedelt, künftig im 3. Teil des SGB IX unter§§ 151-241 zu finden. Standarddokumente sowie Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum BEM sollten hinsichtlich der Rechtsgrundlage zum 01.01.2018 angepasst werden. Inhaltlich entstehen im Kontext des§ 167 Abs. 2 SGB IX n.F. konkretere Aufträge an die Rehabilitationsträger.

Die Rechtsgrundlage für die Gemeinsamen Servicestellen entfällt bis 31.12.2018, neu eingeführt werden Ansprechstellen sowie die unabhängige, ergänzende Teilhabeberatung.

Arbeitgeber oder BEM-Beauftragte sollen nun direkt mit den sozialversicherungsrechtlichen Rehabilitationsträgern in Kontakt treten, wenn es um Fragen der Leistungen zur Teilhabe geht. In § 14 SGB IX (Zuständigkeitserklärung) werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, bei einem diesbezüglichen Antrag innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden, wer zuständig ist. Gemäß dem Leitsatz „wie aus einer Hand“ sind die Sozialversicherungsträger nun vor die Herausforderung gestellt, unterstützende Strukturen aufzubauen. Die Rechtsgrundlage für die stufenweise Wiedereingliederung findet sich jetzt in § 44 SGB IX wieder. Darüber hinaus wird der Vorrang von Prävention konkreter gestaltet. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung vermieden wird.

Das neue Reha- und Teilhaberecht tritt stufenweise in Kraft und wird zu komplexen, neuen Leistungs-und Verfahrensregelungen führen.

Ziele des BEM

BEM richtet sich ausdrücklich an alle Beschäftigten und kann als dritte Säule der Rehabilitation (betriebliche Rehabilitation) betrachtet werden. Auch in der Neufassung des SGB IX haben die Ziele des BEM

- Überwindung von Arbeitsunfähigkeit,
- Vorbeugung von (erneuter) Arbeitsunfähigkeit und
- Erhalt des Arbeitsplatzes

weiterhin Bestand. Im Rahmen des BEM werden demnach Gründe von Arbeitsunfähigkeit analysiert, Strategien zum Verbleib in Arbeit entwickelt und das Ziel verfolgt, Menschen gesund und arbeitsfähig zu halten. Diese Ziele werden mit den im Betrieb vorhandenen Akteuren und Strukturen unter Nutzung der dort gegebenen oder herstellbaren Potenziale umgesetzt. Das Handlungsfeld des BEM geht also weit über das Schwerbehindertenrecht hinaus und stellt trotz des Schwerpunkts in der Rehabilitation Bezüge zu Präventionskonzepten in den Unternehmen im Sinne eines übergreifenden Gesundheitsmanagements her.

Aktuelle Herausforderungen

In der Praxis bestehen oft noch Schwierigkeiten der Umsetzung. Eine große Herausforderung besteht mit Sicherheit in der

© pixelrohkost/fotolia

Gesetzliche Neuerungen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Zusammenarbeit der verschiedenen Sektoren im BEM. Dies sind die zentralen Sektoren des Gesundheits- und Versorgungssystems, der Arbeitswelt und des sozialen Sicherungssystems in Deutschland. Hier gilt es Schnittstellen zu überwinden, Abstimmungen inhaltlich und zeitlich zu verbessern sowie Orientierung zu erleichtern. Die gesetzlichen Neuregelungen zeigen, wie unentbehrlich es ist, fundiertes Wissen zum BEM in den Betrieben aufzubauen und aktuell zu halten. Auch die Rechtsprechung zum BEM entwickelt sich weiter. Hier ist aufgrund der engen Schnittstellen zum Datenschutz und zum Rehabilitations- und Arbeitsrecht eine besondere Expertise für Betriebe gefragt. Die Beschäftigtenvertretungen gelten häufig als Unterstützer des BEM, in den Kleinbetrieben sind es häufiger Führungskräfte und Geschäftsleitungen. Von entscheidender Bedeutung ist für alle Unternehmen, dass es interne Aufbauhelfer gibt. Zu den zentralen Aufgaben zählen u.a.:

- Die strategische Einführung des BEM zu unterstützen,
- als fester Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen,
- Prozesse kontinuierlich anzustoßen, zu klären und auszuwerten.

Hierfür ist nicht nur fundiertes Fachwissen, sondern auch zeitliche Kapazität zwingend erforderlich.

Im Zusammenwirken der verschiedenen betrieblichen Akteure können gelegentlich die Ziele des BEM gehemmt werden durch Rollenkonflikte und Konkurrenzen, die es zu überwinden gilt.

Unterstützung durch B·A·D GmbH

Die Berater der B·A·D GmbH unterstützen Ihr Unternehmen als externe Experten bei der Entwicklung und Durchführung eines auf die jeweiligen betrieblichen Belange zugeschnittenen BEM. Dazu zählt auch die Analyse Ihres bereits etablierten BEM Prozesses. Neben der systematischen Implementierung, Organisation und Koordination der anfallenden SEM-Verfahren übernehmen unsere Berater auch die konkrete Eingliederung im Einzelfall. Alle BAD Berater, die im Betrieblichen Eingliederungsmanagement unterstützen, sind ausgewiesene Experten. Sie arbeiten nach den Standards der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und haben die Ausbildung zum Certified Disability Management Professional (CDMP) abgeschlossen.

Daniel Wetzel
Standortleiter Erfurt
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Telefon: 0361 55 46 72-0

Firmen machen Negativwerbung mit psychischen Gefährdungsbeurteilungen

Verschiedene Unternehmen bringen derzeit Pressemitteilungen in Umlauf, in denen das Thema Gefährdungsbeurteilung von psychischen Belastungen aufgegriffen wird. In diesen Mitteilungen wird suggeriert, dass die Aufsichtsbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger ab 2018 verstärkt kontrollieren, ob Unternehmen fachgerechte Gefährdungsbeurteilungen erstellen.

Diese Aussage ist so nicht korrekt. Es handelt sich vielmehr um einen Versuch dieser Unternehmen, mit einer fingierten Warnung auf sich und die eigenen Produkte aufmerksam zu machen.

Im Arbeitsschutzgesetz ist ausgeführt, dass die Beurteilung psychischer Belastungen bei der Arbeit Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein muss. An dieser bereits seit 1996 geltenden Rechtslage wird sich auch im Jahr 2018 nichts ändern. Bei der Gefährdungsbeurteilung inklusive der Beurteilung psychischer Belastungen werden die Betriebe von der Unfallkasse Thüringen im Rahmen ihres Beratungs- und Überwachungsauftrages unterstützt.

Quelle: DGUV

Mitteilungsblatt Nr. 17 vom April 2018

1. Bekanntmachung zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12, ehemals GUV-V B 2), vom November 1987

Die am 15. November 2017 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom 12. März 2018 genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 54-6114/1-5-15415/2018).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. April 2018 außer Kraft gesetzt: „Laserstrahlung“ (DGUV Vorschrift 12, ehemals GUV-V B 2) vom November 1987.

Sabine Dexheimer
Geschäftsführerin

Mitteilungen INFA 1/2018 - Druckschriften

Hinweis: Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service ›› Infomaterial) einsehen und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Regeln etc. können Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.BAuA.de einsehen und ggf. herunterladen.

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 208-050
„Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 203-033
„Ausästarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 212-002
„Schneeräumung auf Dachflächen“

Schüler-Unfallversicherung

DGUV Information 202-033
„Minitrampolin - mit Leichtigkeit und Sicherheit“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 208-052
„Personengebundene Traghilfen und Rückenstützgurte“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Grundsatz 312-906
„Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

Schüler-Unfallversicherung

DGUV Information 202-051
„Feueralarm in der Schule - Hinweise für Alarmpläne, den Feueralarm und die Unterweisung für Schülerinnen und Schüler“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 202-095 „Sicher mit dem Handbike unterwegs - Informationen für Erziehungsberechtigte und junge Handbikerinnen und Handbiker“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 205-027
„Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“

Allgemeine Unfallversicherung

DGUV Information 211-030
„Arbeitsschutzmanagement - Mit System sicher zum Erfolg“

Kinder Kult

10-18 Uhr www.kinder-kult.eu

Erlebniswochenende

für die ganze Familie

21. - 22. April Messe Erfurt

kindermedienland THÜRINGEN

Freistaat Thüringen Staatskanzlei

Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

Finanzgruppe Hessen-Thüringen

UKT Unfallkasse Thüringen

MESSE ERFURT

antenne THÜRINGEN

radio top 40

STRÖER deutsche städte medien

Kids und Co

WITTICH MEDIEN